

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Hinweis:

- Bei sich wiederholenden Eingaben wird eine Antwort ausformuliert und dann entsprechend mehrfach verwendet.
- Offensichtliche Falschaussagen werden korrigiert.
- Grundsatz: ausführliche Eingaben sollen auch umfassender Beantwortet werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

Kapitel 2.1

01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

60528

Antrag / Bemerkung

Hinweis

Begründung

Im Bericht „Strategie Siedlungsentwicklung nach innen“ ist die Rede davon, dass die umfangreichen Kiesausbeutungen der letzten Jahre erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild bewirkten. Hier möchten wir gerne darauf hinweisen, dass diese Eingriffe nur temporär stattfinden und die Wiederherstellung des Landschaftsbildes ein wichtiges Bewilligungskriterium darstellt. Allerdings besteht im Uetenberg ein nach wie vor sichtbarer Eingriff ins Landschaftsbild, welcher aufgrund einer behördlichen Sistierung der Abbau- und Auffüllbewilligung wegen Abklärungen zur Errichtung einer Reaktorstoff-Deponie, bisher noch nicht behoben werden konnte.

Die Aussage im Bericht wird mit dem Begriff «temporär» ergänzt, wobei der Begriff Reaktorstoff-Deponie nicht erwähnt werden soll.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen			
60481		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist immer wieder von einem Varianzverfahren die Rede. Auf diese Verfahrens-anforderung soll verzichtet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Ein Varianzverfahren generiert enorme Kosten und erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Projektrealisierung, welche sich im Endeffekt auf die Wohnraumkosten auswirken. Eine Überarbeitung der Ortsplanung darf sich nicht negativ auf die Wohnraumkosten unserer Bürger auswirken! Die Regelbauweise muss möglich sein und darf nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wird in diesen Berichten im Weiteren ein steigender Platzbedarf an Bauland bis 2040 festgestellt und mit dieser Anforderung wird eine nötige Verdichtung eher ausgebremst.</p> <p>Zu guter Letzt haben zusätzliche Verfahren auch eine Mehrbelastung für unser Bauamt zur Folge. Sind dort die Kompetenzen und Kapazitäten ausreichend? Ein unnötiger Aufbau der Verwaltung und damit zusätzliche Ausgaben von Steuereinnahmen drohen also auch noch.</p>	<p>In Neueinzonungsgebieten ist zur Evaluation einer städtebaulich guten Bebauung und Erschliessung ein Varianzverfahren zusammen mit einem Sondernutzungsplan (Art. 25 PBG) angebracht. Mit einem Varianzverfahren wird die Regelbauweise nicht eingeschränkt, sondern es führt meist zu einer dichteren Bebauung.</p> <p>In der IES und im kommunalen Richtplan werden Varianzverfahren bei den drei Umstrukturierungsgebieten gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Areal Eibert - Mettlen / Kieswerk - Zeughaus-Areal (aktuell nicht verfügbar) <p>Im Bericht zur IES ist zudem das Zentrum Neuhaus aufgeführt. Dieser Eintrag soll gestrichen werden.</p> <p>Da diese Gebiete zukünftig einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen, ist ein Varianzverfahren angezeigt. Die Verfahrenskosten sind im Wesentlichen abhängig vom erwarteten Investitionsvolumen.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6.2.1			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen			

60526

Antrag / Bemerkung

Die Teilparzelle 374E welche der Reservezone zugeteilt ist, soll bis zur bevorstehenden Bachöffnung inkl. Aufforstung erweitert werden. Nur so ist eine zweckmässige Nutzung möglich.

Begründung

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, erachten wir die Linienführung der Reservezonen nach Art 18 Abs 2 RPG in der Hinterwies als unzweckmässig. Die Teilparzelle von 374E, welche dieser Reservezone zugewiesen ist, ist in dieser Form nicht nutzbar. Der Teil, welcher aufgrund des Wildtierkorridors der NH zugewiesen wurde, ist überdimensioniert und wird bis zur Parzelle 374E auch wesentlich schmaler ausgeschieden. Mit der bevorstehenden Bachöffnung inkl. Aufforstung ist eine sinnvolle Zonengrenze gegeben. Dies würde auch eine zweckmässige Nutzung der Reservezone nach Art. 18 Abs. 2 RPG ermöglichen.

In diesem Zusammenhang stellen wir uns zudem die Frage, welche Arbeitsplätze als hochwertig gelten und anhand welcher Kriterien dies beurteilt wird.

Die Parzelle 374E ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan weitgehend der Schutzzone Natur- und Heimatschutz aB zugewiesen. Im Rahmen der Überprüfung der Rahmennutzungsplanung ist die Zonenabgrenzung unter Berücksichtigung der Bachoffenlegung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Formulierung bezüglich der Arbeitsplätze wird präzisiert. Es ist eine ansprechende Arbeitsplatzdichte anzustreben.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6.2.5			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen			
60527		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Erschliessung ist im Rahmen des Zonenplans zu diskutieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Die „Erschliessung und Auswirkungen auf das Strassennetz“ erfolgt bereits heute über Gemeindestrassen. Die Bedenken hinsichtlich „übermässig grosser Erschliessungsflächen“ erscheinen vor diesem Hintergrund nichtig und sind im Rahmen der Zonenplanung zu diskutieren.</p> <p>Da sich die Parzelle nahe des Wohngebiets befindet, erachten wir eine Wohnnutzung mit geringem Gewerbeanteil als naheliegend. Das Zeughaus-Areal eignet sich aus unserer Sicht aufgrund der peripheren Lage am Siedlungsrand und allfälligen Emissionen besser für eine gewerbliche Nutzung.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf das Gebiet Mettlen. Inwiefern sich die zukünftig angestrebte Nutzung auf das Verkehrsregime auswirken könnte, lässt sich nach Vorliegen einer konkreten Nutzung abschätzen.</p> <p>Eine Umstrukturierung des Zeughaus-Areals ist bei einer Aufgabe durch die Armee zu prüfen. Aktuell (Q3/2023) ist nicht davon auszugehen, dass das Areal in näherer Zukunft aufgegeben wird. Die effektive Nutzung ist dazumal zu prüfen.</p>
60619		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ein-/Umzonung nur unter klaren Vorgaben für gemeinnützigem Wohnungsbau.</p> <p>Begründung</p> <p>Falls mit der Aufgabe der Kiesgrube die Fläche von beinahe 2.5ha zur Umnutzung zur Verfügung stünde, ist damit bezahlbarer Wohnraum zu schaffen und das Land der Spekulation zu entziehen. Nur mit strenger Auflage sollte dieses spezielle Grundstück am Hügel ein-, resp. umgezont werden. Eschenbach braucht bezahlbaren Wohnraum, der von einer nicht gewinnorientierten Organisation bereitgestellt wird. Nur mit Kostenmieten wird es dauerhaft möglich sein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für alle Einkommensklassen Wohnraum verfügbar zu haben 2. eine gelungene Verdichtung bei guter Aufenthaltsqualität und Wohnhygiene auch bei Neueinzonungen zu erreichen <p>Gerade grössere Flächen verlocken dazu, einmal mehr längst nicht mehr mit dem RPG zu vereinbarende EFH's zu ermöglichen. Dies muss mit klaren Vorgaben untersagt werden. Die Lage in der Mettlen würde sehr hohe Gebäude zulassen, ohne das Erscheinungsbild des Siedlungsrandes</p>	<p>Die Raumplanungskommission sowie der Gemeinderat nehmen das Anliegen zur Kenntnis. Ein soziales Bedürfnis nach gemeinnützigem Wohnungsbau wird jedoch nicht in einem Umfang gesehen, der ein behördliches Eingreifen erfordert.</p> <p>Neu auszuscheidende Bauzonen wie auch eine Umzonung des Areals Mettlen werden mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

stark zu stören. Gleichwohl sind die Flächen sehr attraktiv/ruhig, d.h. dass dieses Land für Spekulation sehr gefährdet. Nur mit gemeinnützigem Wohnungsbau kann dieses Land der Spekulation entzogen werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6.2.6			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen			
60618		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Aufnahme in kom. Richtplanung nur unter strengen Auflagen von gemeinnützigem Wohnungsbau.</p> <p>Begründung</p> <p>Falls mit der Aufgabe des Zeughauses die Fläche von beinahe 4ha zur Umnutzung zur Verfügung stünde, ist damit bezahlbarer Wohnraum zu schaffen und das Land der Spekulation zu entziehen. Nur mit strenger Auflage sollte dieses spezielle Grundstück am Hügel ein, resp. umgezont werden. Eschenbach braucht bezahlbaren Wohnraum, der von einer nicht Gewinnorientierten Organisation bereitgestellt wird. Nur mit Kostenmieten wird es dauerhaft möglich sein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für alle Einkommensklassen Wohnraum verfügbar zu haben 2. eine gelungene Verdichtung bei guter Aufenthaltsqualität und Wohnhygiene auch bei Neueinzonungen zu erreichen <p>Gerade grössere Flächen verlocken dazu, einmal mehr längst nicht mehr mit dem RPG zu vereinbarende EFH's zu ermöglichen. Dies muss mit klaren Vorgaben untersagt werden. Die Lage im Balmen würde sehr hohe Gebäude zulassen, ohne das Erscheinungsbild des Siedlungsrandes stark zu stören. Gleichwohl sind die Flächen sehr attraktiv/ruhig, d.h. dass dieses Land für Spekulation sehr gefährdet. Nur mit gemeinnützigem Wohnungsbau kann dieses Land der Spekulation entzogen werden.</p>	<p>Die Raumplanungskommission sowie der Gemeinderat nehmen das Anliegen zur Kenntnis. Ein soziales Bedürfnis nach gemeinnützigem Wohnungsbau wird jedoch nicht in einem Umfang gesehen, der ein behördliches Eingreifen erfordert.</p> <p>Neu auszuscheidende Bauzonen wie auch eine Umzonung des Areals Mettlen werden mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).</p>
Kapitel 6.4.2			

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6.2.6			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen			

60216

Antrag / Bemerkung

Umstrukturierung des Areals der Holz- und Elementbau Artho AG mit Horizont 10-15 Jahre scheint unrealistisch.

Begründung

Nebst neuer Parkierung und Bürogebäude ist eine neue Werkhalle visiert.

Seit dem Start zur kommunalen Richtplanung sind verschiedene Baugesuche für das besagte Betriebsareal eingegangen respektive bewilligt worden. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen wird der entsprechende Richtplanbeschluss S 4.7 gestrichen. Eine Entwicklung ist auf lange Zeit nicht absehbar.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte			
01_Übersichtsplan Siedlungsentwicklung nach innen			

60080

Antrag / Bemerkung

Die Parzellen 753S (ÖBA) und 399S (Spezialzone) sollen für Familien, Jung und Alt erschlossen werden. Dabei müssten mindestens 20-30 separate Alterswohnungen mit direktem Zugang zum Alterszentrum Berg im Westen/Süden gebaut werden. Der Rest des Landes soll hauptsächlich genutzt werden für Genossenschaftswohnungen. Diese MFH müssen mindestens je 3 bis 5 altersgerechte Wohnungen beinhalten. Im Reglement der GAW/WBG muss stehen: 4 ½ Zi. Wohnung dürfen nur von Familien mit Kindern bewohnt werden. Die Eltern müssen in eine kleinere Wohnung wechseln, wenn die Kinder ausgezogen sind. Das gibt Platz für Familien.

Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden basierend auf der übergeordneten Entwicklungsstrategie sowie aufgrund raumplanerischer Kriterien die geeignetsten Flächen für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ausgewählt. Eine bauliche Entwicklung auf der Parzelle 399S ist nicht im Sinne der Gemeinde.

Zudem wird auf die Antwort des Gemeinderates zur Petition «Kein Altersghetto beim Pflegezentrum Berg, St. Gallenkappel, dafür günstige GAW- und WBG-Wohnungen für alle!» vom 09. August 2023 verwiesen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6.2.6			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen			



Begründung

Das von Architekt Simon Rakeseder erarbeitete Projekt für 24 Alterswohnungen im Berg ist gelungen. Der Bau müsste jedoch ein Geschoss höher und westlich/südlich zu liegen kommen, mit direktem Zugang zum Heim Berg. Dort hat es auch Platz für mehr Parkplätze beim Restaurant. Es muss ein Gesamtkonzept erarbeitet werden. Mit der Zufahrt über die Bauwilergass und über ein kleines Stück der Parzelle 913S in Richtung Westen gibt es zusätzlich Platz für mindestens 5 -9 MFH mit Genossenschaftswohnungen. Als Kriterium und Verpflichtung für die GAW Eschenbach gilt: Jung hilft Alt und umgekehrt. Energetisches-, Ökonomisches- und Verdichtetes Bauen ist Pflicht. Die Bevölkerung will kein Altersghetto, sondern auch bezahlbare WBG - Wohnungen in verschiedenen Grössen. Dazu einen Spiel- und Begegnungsplatz. Eventuell auch eine Kita. Entlang der Rickenstrasse vielleicht eine Energiezentrale für das ganze Quartier, oder Wohn- und Geschäftshäuser.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6.2.6			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen			
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 5; Eschenbach, Mettlen, Gublen, Zeughaus			
01_Planungsbericht; Quartieranalyse			

60655

Antrag / Bemerkung

Beim 1. Bild links oben also Orthofoto ist die Beschreibung nicht korrekt geschrieben.

Es steht rthofoto MST 1: 7'500, geoportal.ch

Es muss Orthofoto MST 1: 7'500, geoportal.ch stehen

Begründung

Bitte korrigieren

Der Bericht wird entsprechend korrigiert.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen; GIS-Analyse Bauperiode Schwarzplan			

60660

Antrag / Bemerkung

Die beiden Gebäude Rütistrasse 17 und Rütistrasse 19 sind der Periode nach 2000 zuzuordnen.

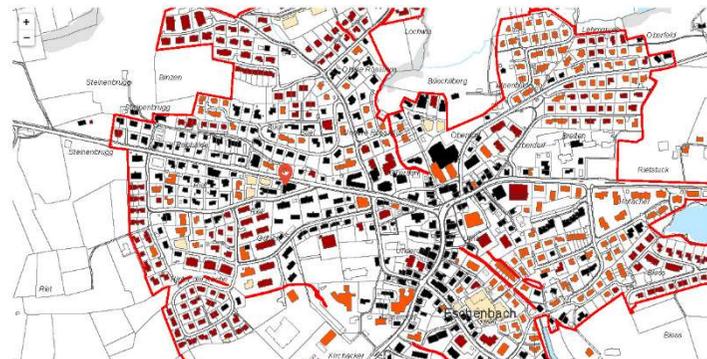
Begründung

Rütistrasse 17 wurde nach 2010 bis auf wenige Grundmauern komplett neu gebaut.

Die Gebäudehülle von Rütistrasse 19 wurde 2014/2015 komplett saniert. In vielen Belangen (Isolation, technische Ausrüstung, Anschluss an die Werke, etc.) wurde das Gebäude in der Periode nach 2000 auf den aktuellen Stand gebracht.

Die Zuweisung zur Bauperiode erfolgt aufgrund des Gebäude- und Wohnungsregisters. Die Datenqualität ist gut, es ist aber möglich, dass einzelne Attribute fehlerhaft sind.

Auf eine erneute Nachführung (Kosten-Nutzen) wird verzichtet.



60658

Antrag / Bemerkung

Dieses Gebäude ist der Periode nach 2000 zuzuordnen.

Begründung

Das Gebäude wurde nach 2010 komplett neu gebaut.



Die Zuweisung zur Bauperiode erfolgt aufgrund des Gebäude- und Wohnungsregisters. Die Datenqualität ist gut, es ist aber möglich, dass einzelne Attribute fehlerhaft sind.

Auf eine erneute Nachführung (Kosten-Nutzen) wird verzichtet.

60659

Antrag / Bemerkung

Dieses Gebäude ist der Periode nach 2000 zuzuordnen.

Begründung

Das Gebäude wurde nach 2010 komplett neu gebaut. Die Signatur bezieht sich wohl noch auf das Vorgängergebäude.



Die Zuweisung zur Bauperiode erfolgt aufgrund des Gebäude- und Wohnungsregisters. Die Datenqualität ist gut, es ist aber möglich, dass einzelne Attribute fehlerhaft sind.

Auf eine erneute Nachführung (Kosten-Nutzen) wird verzichtet.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte			
01_Planungsbericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen; GIS-Analyse Ausnutzungsgrad (WMK-Zonen)			

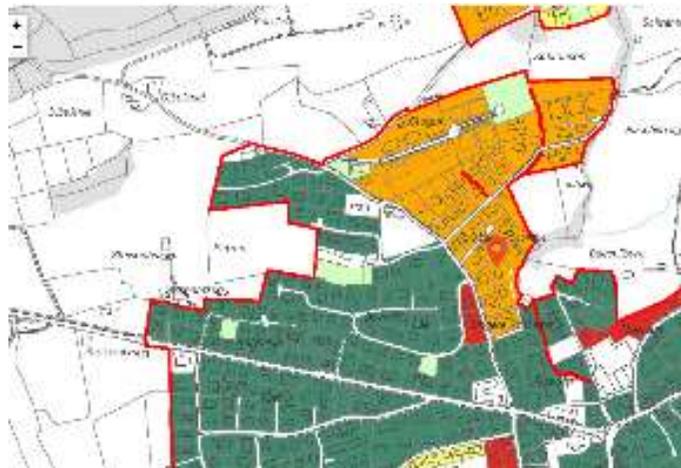
60604

Antrag / Bemerkung

Verdichtung!

Begründung

Solange diese Karte derart wenig grün eingefärbt ist, sind Neueinzonungen nicht sinnvoll! Wir haben die wünschenswerte Dichte noch lange nicht erreicht!



Die Gemeinde Eschenbach beabsichtigt keine Einzonungen, solange noch unbebautes Bauland vorhanden ist. Die Details sind im kommunalen Richtplan (vgl. Blatt S 5.1) beschrieben. Der Druck auf unbebaute Bauzonenflächen soll steigen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte			
03_Übersichtsplan über den Stand der Erschliessung			

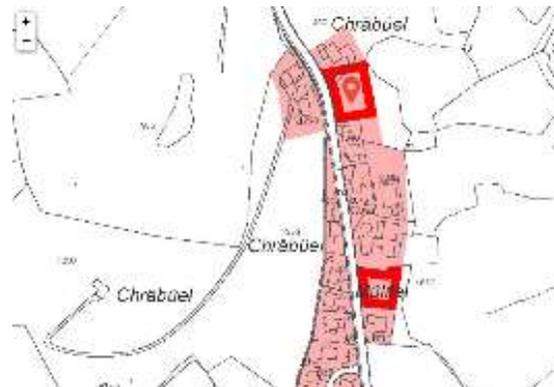
60614

Antrag / Bemerkung

Ich bin [REDACTED] nicht einverstanden mit einer allfälligen Auszonung der markierten Parzelle.

Begründung

Ich verweise auf unseren Brief vom [REDACTED] an den Gemeinderat Eschenbach SG



Die Gemeinde Eschenbach hält an der Strategie der potenziellen Auszonungsgebiete fest. Sollte ein Baugesuch in den besagten Gebieten eingereicht werden, soll das entsprechende Gebiet mit einer Planungszone nach Art. 42 PBG belegt werden. Die bezeichneten Gebiete sind spätestens im Rahmen der Gesamtrevision von Zonenplan und Baureglement auszuzonen. Die Entschädigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer-schaften ist zu prüfen.

Potenzielle Auszonungsflächen sind im Mengengerüst explizit aufzuführen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Süd zur Schmerikoner- und Rapperswilerstrasse fehlt. Also würde der zusätzliche Verkehr das Dorf Eschenbach noch mehr verstopfen. Spätestens bei der Ortsplanung werden sich die Liegenschaftsbesitzer in der Twirren gegen den Mehrverkehr wehren.

Bei der Gemeindevereinigung wurde der Bevölkerung versprochen, dass alle Dörfer gleichbehandelt werden. Jetzt konzentriert sich alles auf Eschenbach. Zwei grosse Player haben sich dort schon in Position gebracht.

In Goldingen bezahlt der Steuerzahler für diese zwei Player sogar die Erschliessung.

In St.Gallenkappel gibt es nur einen Player, der praktisch noch über Bauland verfügt und jetzt noch mehr Macht bekommt.

Bauen und Wohnen wird immer teurer. Wer kann sich das bald noch leisten?

Es wäre an der Zeit, wenn der GR die Bevölkerung via Mitwirkungsverfahren zur Parz. 753S/399S befragt, bevor er 24 subventionierte Alterswohnungen mit riesigem Landverschleiss an eine Organisation abgibt. Die Erschliessung ist noch lange nicht geregelt.

Wir Landbesitzer an der Bauwilergass möchten gerne mitreden und nicht nur Befehlsempfänger sein. So könnten auch langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.



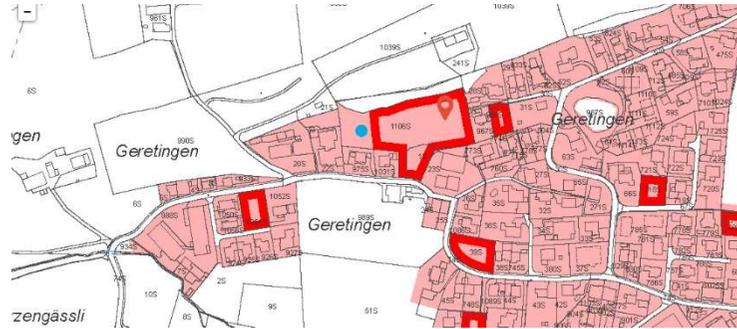
60215

Antrag / Bemerkung

Überbauung des Hanges ist in der Pipeline.

Begründung

Ahornstrasse als neue Zufahrt ist bereits gebaut.



Der Plan «Übersicht Stand Erschliessung» ist nicht tagesaktuell und wird jährlich nachgeführt. Die Korrekturen erfolgen im Rahmen der nächsten Nachführung.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte			
04_Gemeinderichtplan; Eschenbach_Lütschbach_Fätzikon_Neuhaus_Bürg_St.Gallenkappel_Betzikon			

60095

Antrag / Bemerkung

Antrag auf eine Teil-Einzonung der Parzelle 402S

Begründung

siehe Datei im Anhang



Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden basierend auf der übergeordneten Entwicklungsstrategie sowie aufgrund raumplanerischer Kriterien die geeignetsten Flächen für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ausgewählt. Eine bauliche Entwicklung auf der Parzelle 402A ist nicht im Sinne der Gemeinde.

60362

Antrag / Bemerkung

Die Erweiterung des Baulandes (mittlerer Teil) Kreuzwiese würde optimaler über den Karrenweg, zugehörig zu Parz 845 erschlossen werden.

Die Erweiterung des Baulandes (unterste Teil) Kreuzwiese zu Grundwies wird optimal über die Grundwies mittels Tiefgaragen erschlossen.

Begründung

So sind die Teilquartiere für sich Fahrzeugtechnisch beruhigt und nur per Fusswege verbunden.



Die Erschliessung des Gebiets muss zwingend über die bestehende Erschliessungsstrasse (Kreuzwiesstrasse) erfolgen. Dies aus folgenden Gründen:

- Ein zusätzlicher Einlenker auf die Rickenstrasse (Kantonsstrasse) ist nicht bewilligungsfähig. Zusätzlich würden bauliche Massnahmen an der Rickenstrasse (Linksabbieger) erforderlich.
- Beim Karrenweg handelt es sich um einen Gemeindeweg 3. Klasse, welcher für eine hinreichende Erschliessung des Gebiet sowohl in eine Gemeindestrasse umklassiert und entsprechend ausgebaut werden müsste.
- Eine südseitige Erschliessung wurde im Rahmen der Erarbeitung geprüft aber aufgrund des geringen Strassenquerschnitts (+- 3.00 m) der Grundwiesstrasse verworfen. Ein Strassenausbau oder zumindest Ausweichstellen wären zwingend erforderlich.

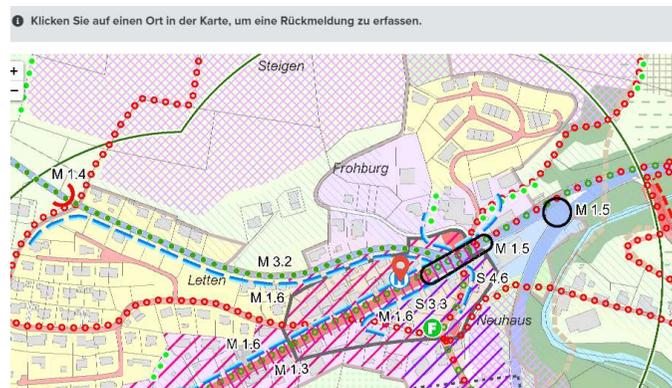
60356

Antrag / Bemerkung

Die Haltestelle Ochsen, Fahrtrichtung Neuhaus-Eschenbach, ist für wartende Fahrgäste zeitnah sicher zu gestalten.



Im Rahmen der behindertengerechten Ausgestaltung der Bushaltestellen wird auch die Sicherheit überprüft. Die Gemeinde Eschenbach führt eine Prioritätenliste für die Umsetzung dieser Massnahmen. Weiterführende Informationen sind bei der Abteilung Liegenschaften und Strassen der Gemeinde Eschenbach einzuholen.



Begründung

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Der Wartebereich ist sehr schmal zur Strasse. Durch die Verkehrsinsel wird der Autofahrer zur Einlenkung rechts/links veranlasst. Sollte dieses Manöver zeitgleich zu wartenden Fahrgästen einst nicht verlässlich durchgeführt werden, so kann dies verheerende Folgen haben. Die Randsteine, welche diesbezüglich Sicherheit bieten könnten, wurden kurz nach Neugestaltung auf Niveau 0 "abgefräst". Zudem befindet sich die Haltestelle in einer Tiefgaragen-Einfahrt. Für Ein- wie Ausfahrende Verkehrsteilnehmer ist die Situation absolut unübersichtlich. Z.T. müssen wartende Fahrgäste ihre Warteposition verändern, um das Manöver zu ermöglichen.

59876

Antrag / Bemerkung

Die im neuen Richtplan gelb markierte Parzelle 1231 (Büechliberg 17) soll aus dem Richtplan entfernt werden und weiterhin als landwirtschaftliche Fläche definiert sein.

Begründung

Ich habe kein Begehren zur Einzonung/Umzonung gestellt und habe auch überhaupt kein Interesse daran mein Land in die Bauzone überführen zu wollen. Ich bewirtschafter einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und habe daher kein Interesse, das Land umzuzonen!

Das Richtplangebiet Büechliberg wird auf Wunsch des Grundeigentümers aus dem Richtplan entfernt. Folglich wird eine Einzonung auch langfristig nicht mehr möglich sein und würde einer vorgängigen Revision / Nachführung des kommunalen Richtplans bedürfen.



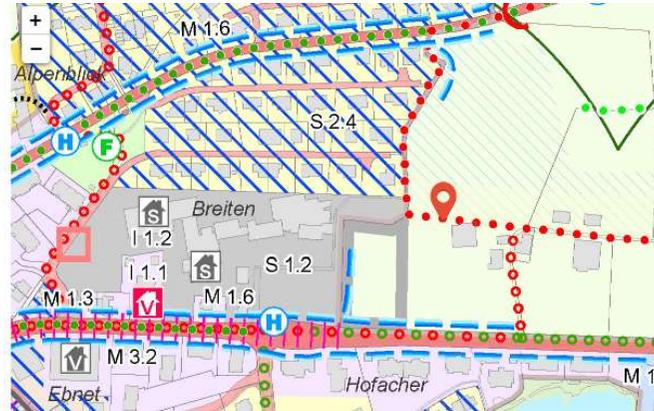
60607

Antrag / Bemerkung

Dieser Weg ist in einer Kuhweide. Besitzer anfragen vor Planung.

Begründung

Besitzer anfragen vor Planung



Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Im kommunalen Richtplan wird angezeigt, dass die bestehende Lücke im Wegnetz geschlossen werden soll. Die exakte Linienführung ist unter Einbezug der Grundeigentümerschaft im Rahmen der Projektentwicklung zu definieren.

60606

Antrag / Bemerkung

Dieser Weg ist neu im Plan einbegehen wurde durch Tor und Rückweigungen bis jetzt nicht akzeptiert. Rechtlich abklären.

Begründung

Tor in der Schrennen. Privat!!



Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Im kommunalen Richtplan wird angezeigt, dass die bestehende Lücke im Wegnetz geschlossen werden soll. Die exakte Linienführung ist unter Einbezug der Grundeigentümerschaft im Rahmen der Projektentwicklung zu definieren.

60354

Antrag / Bemerkung

Es ist zeitnah ein Fuss- und Veloweg von Neuhaus - Bürg - Diemberg zu realisieren.

Begründung

Die Kantonsstrasse hat kein Trottoir. Zudem vom Restaurant Ochsen in Fahrtrichtung Bürg auf einer Distanz von ca. 300 Meter sehr schmal (Foto in Anlage). Der LKW-Verkehr nutzt auf diesem Abschnitt den Vorplatz der Privat-Grundeigentümer für das Kreuzen. Diese Strasse ist auch Teil eines Schulweges nach Bürg.

Der Gemeinde Eschenbach ist die Problematik bekannt und eine Verbesserung liegt im Interesse der Gemeinde. Eine Umsetzung wurde seitens Gemeinde bereits mehrfach beantragt. Für Betrieb und Unterhalt der Bürgstrasse (Kantonsstrasse) ist der Kanton als Eigentümerin verantwortlich.

Die Problematik wurde im Agglomerationsprogramm ebenfalls aufgeführt und wird im 18. kantonalen Strassenbauprogramm (2024 bis 2028) als Bauvorhaben in der 2. Priorität geführt.

60628

Antrag / Bemerkung

Kein Durchgang

Begründung

Privatgrundstück



Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Im kommunalen Richtplan wird angezeigt, dass die bestehende Lücke im Wegnetz geschlossen werden soll. Die exakte Linienführung ist unter Einbezug der Grundeigentümerschaft im Rahmen der Projektentwicklung zu definieren.

59013

Antrag / Bemerkung

Mit der Erweiterung der Industriezone Hinterwis ist es zwingend notwendig, ein Hochwasserschutzkonzept zu erarbeiten, welches die Liegenschaften im östlichen Teil zuverlässig vor Hochwasserschäden schützt.

Begründung

Im Zuge der Entwicklung des Industriegebietes hat sich das grossräumige Relief stark verändert. Ursprünglich lag die Industriestrasse weitgehend über dem nördlich und südlich angrenzenden Gelände. Bei Starkregenereignissen konnte das Wasser keinen Schaden anrichten, da es in den Mulden südlich der Industriestrasse zurückgehalten wurde und versickerte. Im nördlichen Bereich floss das Wasser in Richtung Aabachtobel ab. Durch die Neubebauung und Erweiterung des Kieswerks Blöchlinger wurde das Gelände nördlich und südlich der Straße grossflächig angehoben.

Bei Starkregen fliesst das Wasser von den angrenzenden Vorplätzen auf die Industriestrasse. Die vorhandene Straassenentwässerung kann das Wasser nicht mehr ableiten. Das Wasser fliesst auf der Fahrbahn der Industriestrasse in westlicher Richtung bis zum Grundstück Industriestrasse 15, wo es in den letzten Jahren bereits mehrfach die Keller und die tieferliegende Halle überflutet hat.

Die Aussagen von [REDACTED] stimmen mit der kantonalen Gefährdungskarte Oberflächenabfluss überein. Die Gemeinde als Eigentümerin der Industriestrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) ist für Betrieb und Unterhalt verantwortlich. Ein Wasserbauprojekt für die Sanierung des Bachs steht kurz vor Ausführung. Folglich ist die Thematik für den vorliegenden Richtplan nicht mehr von Relevanz.



60627

Antrag / Bemerkung

Prüfung der kompletten Einzonung des Grundstücks.

Begründung

Als Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 2148E begrüßen wir die Berücksichtigung des Gebiets «Binzen» für die geplante bedarfsgerechte Erweiterung des Siedlungsgebiets. Um die heutige Baulücke zu schliessen, sind wir jedoch der Meinung, dass bei Bedarf, auch die Einzonung des südlichen Teils des Grundstücks zu prüfen ist. Der südliche Teil kann durch die Verlängerung der bestehenden Gerenstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse, Nr. 2.1.059) beim Grundstück Nr. 2510E und 2414E [REDACTED] [REDACTED] welche bereits vorgesehen ist, erschlossen werden. Durch eine beidseitige Bebauung kann auch der Gewässerraum des Gerenbachs (Routennummer 25979), welcher offenzulegen ist, viel besser eingebunden und attraktiver gestaltet werden. Auch liegt das Grundstück teilweise in einem Naturgefahrenbereich (geringe und mittlere Gefährdung durch Hangmuren) und in einem möglichen Gefahrenbereich bezüglich Oberflächenabfluss, auch hier könnte mit einer beidseitigen Bebauung die Gefährdung gezielter entschärft werden.

Die raumplanerische Beurteilung des Einzonungsbegehren hat ergeben, dass eine Siedlungserweiterung im Gebiet Binzen möglich ist. Eine Vergrösserung des Richtplangebiets wird unter Berücksichtigung der Themen Bachoffenlegung / Gewässerraumfestlegung, Naturgefahren und der Erschliessung vorgenommen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung



60616

Antrag / Bemerkung

Quartier-/Gestaltungsplan mittels Wettbewerb erklären mit Ziel eines qualitativ hochwertigen Gesamtkonzeptes.

Begründung

Siedlungsentwicklung steuern inkl. grosszügigen Begegnungszonen mit Beschattung sowie Frei- und Grünräume sichern als Teil vom Gesamtkonzept.

Aus raumplanerischer Sicht ist die Entwicklung von grösseren unbebauten Gebieten mittels Architekturwettbewerb zu begrüßen. Die Durchführung eines Varianzverfahrens wird im Einzelfall nach Bedarf und bezüglich der Entwicklungsabsicht geprüft.



60615

Antrag / Bemerkung

Quartier-/Gestaltungsplan mittels Wettbewerb erküren mit Ziel eines qualitativ hochwertigen Gesamtkonzeptes.

Begründung

Siedlungsentwicklung steuern inkl. grosszügigen Begegnungszonen und Spielplatz mit Beschattung sowie Frei- und Grünräume sichern als Teil vom Gesamtkonzept.



Aus raumplanerischer Sicht ist die Entwicklung von grösseren unbebauten Gebieten mittels Architekturwettbewerb zu begrüssen. Die Durchführung eines Varianzverfahrens wird im Einzelfall nach Bedarf und bezüglich der Entwicklungsabsicht geprüft.

59896

Antrag / Bemerkung

Seit mehr als 10 Jahren warten wir auf die Einzonung des ganzen Landteil Binzen

Begründung

█ gehört das Land in der Binzen. Wir sind dort aufgewachsen und es gab schon damals Probleme mit dem Gerenbach. Die Wiese stand oft unter Wasser und bis heute ist der Gerenbach ein Thema. Um eine gute Lösung für den ganzen Gerenbach auf unserem Land zu finden, mit Naturzonen und Wohnen verbunden, hoffen wir auf die Einzonung des ganzen Binzenteils.

Mit freundlichen Grüssen

█

Die raumplanerische Beurteilung des Einzonungsbegehren hat ergeben, dass eine Siedlungserweiterung im Gebiet Binzen möglich ist. Eine Vergrösserung des Richtplangebiets wird unter Berücksichtigung der Themen Bachoffenlegung / Gewässerraumfestlegung, Naturgefahren und der Erschliessung vorgenommen.



60361

Antrag / Bemerkung

Wir beantragen das Quartier Vogelherd ebenso in den Einzohnungsplan aufzunehmen.

Wenn die Oertlichkeit erschlossen ist (ebenso die Schulanlage inkl. Erweiterung), könnte in Etappen gebaut werden je nach Bedarf.

Im Nördlichen Teil könnte die Industrie/Gewerbezone entlang der späteren Umfahrung Erweiterung finden.

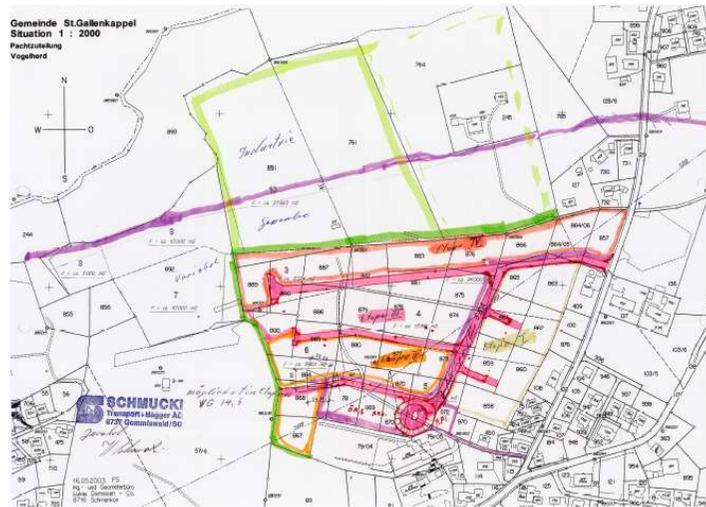
Begründung

Das Dorf würde so um die Schule herum wachsen.

Die Industrie könnte abseits erweitert werden, und würde mit der Umfahrung erschlossen werden, ohne Beeinträchtigung des Dorfes.

Eine grossflächige Einzonung im besagten Gebiet widerspricht der Entwicklungsstrategie des Gemeinderates. Es gibt andere Gebiete In Eschenbach und St.Gallenkappel, welche aus raumplanerischer Sicht viel besser für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte			
04_Gemeinderichtplan; Ermenswil			

60529

Antrag / Bemerkung

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, bitten wir um die Errichtung einer Arbeitszone auf dem Gebiet des Kieswerkareals in Ermenswil. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um die Prüfung einer Spezialzone nach Art. 18 RPG. Dies müsste in die kommunale Richtplanung einfließen.

Begründung

Nur so erhalten wir Rechtssicherheit und können auf aktuelle Begebenheiten kurzfristig reagieren. (vgl. Schreiben vom [REDACTED]).



Auf dem Gebiet des Kieswerkareals sind im Rahmen des Sondernutzungsplans temporäre Kiesaufbereitungsanlagen für lokal anfallende Stoffe möglich. Eine Einzonung in die Arbeitszone ist dafür nicht erforderlich und wird folglich seitens Gemeinde nicht angestrebt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte			
04_Gemeinderichtplan; Goldingen			

60314

Antrag / Bemerkung

Das ist ein Privater Wiesenweg ist aus dem Richtplan ersatzlos zu streichen.

Begründung

Privatweg es ist eine Wiese.



Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Im kommunalen Richtplan wird angezeigt, dass die bestehende Lücke im Wegnetz geschlossen werden soll. Die exakte Linienführung ist unter Einbezug der Grundeigentümerschaft im Rahmen der Projektentwicklung zu definieren.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

60523

Antrag / Bemerkung

Guten Tag ich bin mit der Auszonung nicht einverstanden.

Begründung

Das Bauland ist seit Jahren eingezont, und es sind schon diverse Vorplanungen und Abklärungen am laufen.



Die Gemeinde Eschenbach hält an der Strategie der potenziellen Auszonungsgebiete fest. Sollte ein Baugesuch in den besagten Gebieten eingereicht werden, soll das entsprechende Gebiet mit einer Planungszone nach Art. 42 PBG belegt werden. Die bezeichneten Gebiete sind spätestens im Rahmen der Gesamtrevision von Zonenplan und Baureglement auszuzonen. Die Entschädigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer-schaften ist zu prüfen.

Potenzielle Auszonungsflächen sind im Mengengerüst explizit aufzuführen.

60441

Antrag / Bemerkung

Hiermit stelle ich den Antrag, die markierte Parzelle auf dem Grundstück 49G nicht auszuzonen.

Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeinderat Eschenbach

Mit Erstaunen habe ich festgestellt, dass unser Antrag eines Flächengleichen Zonenabtausch auf der Parzelle 49G immer noch bearbeitet wird. Dieser Antrag wurde noch vor dem Start der aktuell laufenden Ortsplanung/ Richtplanung bei der Gemeinde Eschenbach eingereicht, jedoch nicht bearbeitet. Seit dieser Zeit wurden diverse Zonenplanänderungsbegehren von anderen Parteien bearbeitet, nur unseres nicht.

Es scheint, als wird unser Antrag zurückgehalten mit der Absicht dieses Bauland in der aktuellen Ortsplanung/ Richtplanung auszuzonen. Im

Die Gemeinde Eschenbach hält an der Strategie der potenziellen Auszonungsgebiete fest. Sollte ein Baugesuch in den besagten Gebieten eingereicht werden, soll das entsprechende Gebiet mit einer Planungszone nach Art. 42 PBG belegt werden. Die bezeichneten Gebiete sind spätestens im Rahmen der Gesamtrevision von Zonenplan und Baureglement auszuzonen. Die Entschädigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer-schaften ist zu prüfen.

Potenzielle Auszonungsflächen sind im Mengengerüst explizit aufzuführen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Allgemein macht es den Eindruck, dass die Gemeinde Eschenbach wenig Interesse hat, Entwicklung im Dorf Goldingen zu unterstützen. Dies zeigt die Karte, wo 5 betroffene Grundstücke von einer möglichen Auszonung betroffen sind. Dabei handelt es sich um 2 betroffene Grundstücke, welche privaten und nicht der Gemeinde, Kirche oder einer Baugenossenschaft gehören. Bei diesen 3 Parteien sehe ich das Interesse, das Bauland lieber nach Eschenbach zu holen. Nicht so bei uns.

Im Schreiben (Akten Nr. ■■■■■), welches von der Gemeinde Eschenbach am ■■■■■ an uns verfasst wurde nehmen wir erstmals Kenntnis vom Vorhaben der Gemeinde Eschenbach unser Bauland auszonieren zu wollen. Dieses Schreiben wurde 1 Tag vor dem Infoanlass der Ortsplanung/ Richtplanung aufgesetzt. Aus meiner Sicht ist dies kurze Frist, 1 Tag vor dem Infoanlass, bestimmt nicht unbewusst so gewählt, was ich sehr bedauerlich finde. In diesem besagten Schreiben wird als Grund für eine mögliche Auszonung folgendes genannt:

"Die Bauzone ist hier nicht am richtigen Ort".

- Es ist in der Naturgefahrenzone.

Fast das ganze Dorf ist in der Naturgefahrenzone. Sogar das geplante Projekt Steigen, welches, soweit ich informiert bin der gleichen Baugenossenschaft gehört, welche auch von einer Auszonung in Hintergoldingen betroffen ist. Ich gehe jedoch davon aus, dass die besagte Baugenossenschaft nichts dagegen hat, das Land näher am Dorfkern Eschenbach zu bebauen. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, war es auch diese Baugenossenschaft, welches Bauland zuhinterst in Goldingen (Cham), gekauft hat, dort ausgezont und in Vordergoldingen beim Projekt Steigen eingezont hat. Ob dies auch im Zeitraum der aktuellen Ortsplanung/ Richtplanung geschah, weiss ich leider nicht mehr, wäre jedoch exemplarisch, wie einzelne Gesuche unterschiedlich priorisiert werden.

Der zweite Punkt ihrer Begründung, dass das Bauland an diesem Ort wenig Sinn macht ist aus meiner Sicht auch nicht nachvollziehbar. Das Dorf Goldingen hat viele Familien welche Kinder im Dorf Goldingen in die Schule schicken. Eine junge Familie sucht in der heutigen Zeit nicht nur das fast "städtische Leben" wie es in Eschenbach der Fall ist. Viele junge Familien zieht es nach Goldingen weil es dort ruhiger ist, die Kinder dort in die nahe, etwas kleinere Schule können. Genau diese jungen Familien haben auch nicht die finanziellen Mittel im Dorf Eschenbach Wohneigentum zu erwerben. Genau aus diesem Grund wäre ein Projekt wie es unser Antrag ist hier genau an der richtigen Stelle.

Unser Antrag um flächengleichen Zonenabtausch trägt der von ihnen erwähnten Naturgefahren Rechnung. Der Waldabstand wird bei unserem Antrag vergrössert. Mit unserem Antrag könnten 7 familienfreundliche

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Wohneinheiten unmittelbar neben bereits bebautem Baugebiet erstellt werden.

Aus diesem Grund ist diese Grundstück 49G nicht auszuzonen und unser besagten Antrag zu bewilligen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Mit freundlichen Grüßen



60617

Antrag / Bemerkung

Ich bin [REDACTED]
nicht einverstanden mit der Prüfung der Auszonung.

Begründung

Ich verweise auf unseren Brief vom [REDACTED] an den Gemeinderat Eschenbach SG.

Die Gemeinde Eschenbach hält an der Strategie der potenziellen Auszonungsgebiete fest. Sollte ein Baugesuch in den besagten Gebieten eingereicht werden, soll das entsprechende Gebiet mit einer Planungszone nach Art. 42 PBG belegt werden. Die bezeichneten Gebiete sind spätestens im Rahmen der Gesamtrevision von Zonenplan und Baureglement

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung



auszuzonen. Die Entschädigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer-schaften ist zu prüfen.

Potenzielle Auszonungsflächen sind im Mengengerüst explizit aufzuführen.

60605

Antrag / Bemerkung

Ich bin nicht einverstanden, dass für dieses Grundstück eine Auszonung geprüft wird.

Begründung

Ihre Begründung, das Grundstück für eine Auszonung zu prüfen, enthält Argumente, welche auch für andere Ortsteile Gültigkeit hätten, aber dort nicht zur Anwendung kommen. Deshalb soll dieses Grundstück nicht ausgezont werden.



Die Gemeinde Eschenbach hält an der Strategie der potenziellen Auszonungsgebiete fest. Sollte ein Baugesuch in den besagten Gebieten eingereicht werden, soll das entsprechende Gebiet mit einer Planungszone nach Art. 42 PBG belegt werden. Die bezeichneten Gebiete sind spätestens im Rahmen der Gesamtrevision von Zonenplan und Baureglement auszuzonen. Die Entschädigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer-schaften ist zu prüfen.

Potenzielle Auszonungsflächen sind im Mengengerüst explizit aufzuführen.

60455

Antrag / Bemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Richtplan Beschluss, werde geprüft, die Parzelle 49G aus zu zonen.

Dieses Begehren kann nicht akzeptiert werden.

Freundliche Grüsse

██████████

Begründung

Ausführliche Begründungen finden Sie im angefügten Anhang.



Die Gemeinde Eschenbach hält an der Strategie der potenziellen Auszonungsgebiete fest. Sollte ein Baugesuch in den besagten Gebieten eingereicht werden, soll das entsprechende Gebiet mit einer Planungszone nach Art. 42 PBG belegt werden. Die bezeichneten Gebiete sind spätestens im Rahmen der Gesamtrevision von Zonenplan und Baureglement auszuzonen. Die Entschädigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer-schaften ist zu prüfen.

Potenzielle Auszonungsflächen sind im Mengengerüst explizit aufzuführen.

60340

Antrag / Bemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Richtplanbeschluss, werde geprüft, die Parzelle 49G aus zu zonen.

Der Eintrag kann nicht akzeptiert werden.

Begründung

Ausführliche Begründungen finden Sie im Anhang.



Die Gemeinde Eschenbach hält an der Strategie der potenziellen Auszonungsgebiete fest. Sollte ein Baugesuch in den besagten Gebieten eingereicht werden, soll das entsprechende Gebiet mit einer Planungszone nach Art. 42 PBG belegt werden. Die bezeichneten Gebiete sind spätestens im Rahmen der Gesamtrevision von Zonenplan und Baureglement auszuzonen. Die Entschädigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer-schaften ist zu prüfen.

Potenzielle Auszonungsflächen sind im Mengengerüst explizit aufzuführen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte			
04_Gemeinderichtplan; Hintergoldingen			

59529

Antrag / Bemerkung

Korridor "touristische Anlage" soll zwingend erweitert definiert werden, um sich nicht selber Hindernisse zu schaffen

Begründung

Wir haben die grosse Chance für die Zukunft etwas Einzigartiges zu schaffen, worin Anlagen wie "Bike", "3d-Bogenparcours", "Träumen in den Bäumen", "Rundwanderweg Bergstation", und Weiteres enthalten sein sollte. Dies soll da umgesetzt werden, wo bereits die nötige Infrastruktur, Know-How und Nachhaltigkeit gegeben ist.



Die Gemeinde Eschenbach ist an einer verträglichen Entwicklung des Tourismusgebiets Atzmännig interessiert. Eine räumliche Konzentration der verschiedenen Aktivitäten ist zu begrüssen.

Um die konkreten Bedürfnisse der Sportbahnen Atzmännig abzuholen, soll ein weiterer Austausch mit der Gemeinde stattfinden. Die Sportbahnen Atzmännig müssen aufzeigen, welche konkreten Bedürfnisse vorliegen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6.4.1			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60662		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Im Abschnitt "Fruchtfolgeflächen" in der letzten Zeile vor Abbildung 8 ist der Satzteil nach "Interessenabwägung vorzunehmen und" neu zu formulieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Der derzeitige Satzteil "und diese sind diese kompensieren" ist falsch.</p>	<p>Wird im Planungsbericht zum kommunalen Richtplan korrigiert -> redaktionelle Anpassung.</p>
-------	--	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6.5			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60482		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>1) Bessere Erschliessung der Industrie Hinterwies</p> <p>2) Sichere Querung des Autobahnzubringers durch den Langsamverkehr bei der Einfahrt Hinterwies gewährleisten</p> <p>Begründung</p> <p>1) Die Einfahrt ist bereits heute ungenügend. Am Feierabend geht der Rückstau bis auf das Tunnel Uznaberg auf der Autobahn zurück. Das ist gefährlich und stört den Verkehrsfluss einer Hochleistungsstrasse. Jede weitere Entwicklung im Gebiet Hinterwies erhöht die Frequenz der Ein- und Ausfahrten weiter, was das Problem direkt verschärft. Zudem ist gar von mehr "hochwertigen" (=Definition?) Arbeitsplätzen in der Hinterwies die Rede. Die Nutzung und Entwicklung des Gebietes Hinterwies ist grundsätzlich zu begrüssen, muss aber verkehrstechnisch die minimalen Standards erfüllen. Hier leidet die Verkehrssicherheit!</p> <p>2) Seit längerem ist dieses Thema bekannt. Die Querung des Autobahnzubringers auf Höhe Hinterwies ist enorm gefährlich. Es ist nicht die Frage,</p>	<p>Die verkehrlichen Auswirkungen auf die Zufahrt sind bei einer Arealentwicklung in Absprache mit dem ASTRA zu prüfen. Ggf. ist eine Fahrtenbeschränkung erforderlich.</p> <p>Die genannte Querung ist in der Schwachstellenanalyse Rad des Kantons St.Gallen erfasst. Der Handlungsbedarf ist erkannt und im kommunalen Richtplan (M1.5 – Knotensanierung) entsprechend aufgeführt.</p>
-------	--	---	---

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 6.4.1			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

ob etwas passiert, sondern wann. Hier sind dringend Massnahmen gefordert!

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 7.3			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60219

Antrag / Bemerkung

Prognostizierte Einwohnerzahlen scheinen eher konservativ.

Begründung

Verbesserte ÖV-Anbindung bis St.Gallenkappel und hohe Preisniveau's für Mietobjekte und Eigenheime in den benachbarten Regionen regt das Interesse am Wohnen in unserer Gemeinde an.

Das dem kommunalen Richtplan zugrundeliegende Entwicklungsszenario geht kurzfristig von einem stärkeren Bevölkerungswachstum aus, mittel- bis langfristig soll die Gemeinde nicht stärker als 0.7% pro Jahr wachsen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 7.5			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60663

Antrag / Bemerkung

Im ersten Satz des Abschnittes ist "illustren" zu ersetzen.

Begründung

"Illustren" ist dem Leser nicht als Verb bekannt. Vermutlich sollte an der Stelle "illustrieren" stehen.

Wird im Planungsbericht zum kommunalen Richtplan (vgl. Kapitel 7.5) korrigiert -> redaktionelle Anpassung.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 8.5			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60483

Antrag / Bemerkung

Bessere ÖV Anbindung für Industriegebiet Holz St.Gallenkappel in Kombination mit Ausbau Angebot bis Rütterswil / Walde

Begründung

Wir sehen eine Lösung für zwei Probleme:

1. Fehlt der gut ausgebaute ÖV für Rütterswil
2. Die Industrie Holz hat keine gute ÖV Anbindung

Zu einem attraktiven Wohnort gehört eine gute ÖV-Anbindung. Eschenbach will eine attraktive Wohngemeinde sein also soll der ÖV auch ausreichend sein. Dabei dürfen nicht einzelne Ortsteile bevorzugt resp. einzelne Ortsteile vernachlässigt werden.

Die ÖV-Anbindung im Gebiet Kronenwies wird durch eine neue Bus-schleife verbessert. Das Anliegen für eine bessere ÖV-Anbindung der Aussenwachen wurde im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans diskutiert. Die Gemeinde hat entschieden, dass ein flächendeckender Ausbau, auch aufgrund der geringen Nachfrage und eines ungenügenden Kosten-Nutzen-Verhältnisses, nicht weiterverfolgt werden soll. Für eine bessere Erschliessung werden alternative Mobilitätsformen gemäss Richtplanbeschluss M 4.1 geprüft.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 8.5			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			
		<p>Die Industrie Holz wird als gut erschlossen bezeichnet - obwohl jede Zufahrt durch ein Dorf erfolgt und kein ÖV Angebot existiert, das ein Pendeln mit dem ÖV zu einer dortigen Arbeitsstelle ermöglichen würde.</p> <p>In diesen Berichten ist die Rede vom hohen Anteil an motorisiertem Individualverkehr (tiefe ÖV Quote). Wieso wird all diesen Elementen nicht mit einem besseren ÖV-Angebot Eschenbach-Holz-Rüeterswil-Walde abgeholfen?</p>	
60218		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Busverbindung bis St.Gallenkappel wird künftig ausgebaut.</p> <p>Begründung</p> <p>Die schnellere Reisezeit (z.B. nach Zürich) verhilft den Dörfern bis St.Gallenkappel zu mehr Wohnattraktivität.</p>	Der Input wird zur Kenntnis genommen.
60484		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Gestaltung von Dorfkernen und die Schaffung von Freiraum erscheint für eine attraktive Wohnlage immer wichtiger zu werden. Wieso wird dies nicht eingefordert / eingeplant bei allen Eigenbauten der Gemeinde?</p> <p>Begründung</p> <p>Die Freiraumgestaltung bei grösseren Überbauungen wird an die Privatwirtschaft abgewälzt. Wir fragen uns, ob die Zielführend ist. Es gibt so schon unzählige ungenutzte Spielplätze statt schöne Begegnungszonen. Bereits heute müssen bei grösseren Überbauungen Spielplätze errichtet werden. Viele sind ungenutzt, da lieblos gestaltet oder schlicht am flachen Ort oder aufgrund der Wohnungsgrössen (Bewohnermix) nicht benötigt.</p> <p>Die in diesen Berichten angestrebte und durch die Mitte begrünte Dorfkerngestaltung kann nach unserer Ansicht initial und zielführend nur durch die Gemeinde erfolgen. Die geforderten Freiräume sind also durch die Gemeinde zu schaffen und bei allen Eigenbauten zu berücksichtigen!</p>	<p>Die Gemeinde Eschenbach ist sich der wachsenden Bedeutung von qualitativ hochwertigen öffentlichen Freiräumen bewusst. Im Übersichtsplan Strategie Siedlungsentwicklung nach innen wurden die bestehenden und zukünftig geforderten öffentlichen Freiräume gekennzeichnet.</p> <p>Die Erstellung von Spiel- und Begegnungsflächen ist im Baureglement geregelt. Bei grossen Neuüberbauungen ist es richtig, dass vor Ort entsprechende Flächen geschaffen werden müssen. Bei kleineren Überbauungen und insbesondere in EFH-Quartieren ist eine Regelung über Ersatzabgaben für die Erstellung von zentralen Spiel- und Begegnungsflächen von hoher Qualität zu prüfen.</p>

Die Gemeinde Eschenbach ist sich bewusst, dass die Dorfkerngestaltung seitens Gemeinde initiiert werden muss.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 10.2.1			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			
60598		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Keine Neueinzonungen, damit der Druck auf Binnenverdichtung maximal ist.</p> <p>Begründung</p> <p>Weder im Gebiet Twirren-Bless noch im Büechliberg drängt sich eine Einzonung bzw. Schliessung der Siedlung auf. Das Gebiet Bless Twirren soll als alsdann für eine nächste Generation unverbaut verfügbar sein. Zuerst sind dringliche Verdichtungsprozesse im Inneren der heutigen Zone zu erwirken, indem bewusst keine Bauten auf der grünen Wiese möglich sind.</p> <p>Die Lücke im Gebiet Büechliberg braucht keine Schliessung, weil dort ein wichtiger, rentabler und innovativer Bauernhof betrieben wird. Die Lücke ist keine 100m lang und trennt das Siedlungsgebiet in keiner Weise. Auch Landwirtschaft ist letztlich Gewerbe. Zumal dieser Betrieb tatsächlich auch zur Grundversorgung beiträgt und frische Lebensmittel des täglichen Bedarfs anbietet, ist nicht nachvollziehbar wie man dieses Intentitätsstiftende Gewerbe ungefragt der Einzonung zuführen will. Wäre dort ein Einkaufsladen würde er zusammen mit den notwendigen Parkplätzen dieselbe Fläche beanspruchen wie eingezont werden will und auch nur dasselbe anbieten.</p> <p>Es ist zudem davon auszugehen, dass in Zukunft die Bauvorschriften grössere Bauten zulässt, weshalb es unsinnig ist, genau an jenen Stellen nochmals kleine Bauten zu ermöglichen. Wir überlassen diese Grünflächen besser der nächsten Generation um darüber zu befinden.</p>	<p>Die Gemeinde Eschenbach beabsichtigt keine Einzonungen, solange noch unbebautes Bauland vorhanden ist. Die Details sind im kommunalen Richtplan (vgl. Blatt S 5.1) beschrieben. Der Druck auf unbebaute Bauzonenflächen soll steigen.</p> <p>Das Richtplangebiet Büechliberg wird auf Wunsch des Grundeigentümers aus dem Richtplan entfernt. Folglich wird eine Einzonung auch langfristig nicht mehr möglich sein und würde einer vorgängigen Revision / Nachführung des kommunalen Richtplans bedürfen.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.2.2			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60664

Antrag / Bemerkung

Im letzten Punkt auf S. 57 ist "theoretischen" zu ersetzen mit "theoretisches".

Wird im Planungsbericht zum kommunalen Richtplan korrigiert -> redaktionelle Anpassung.

Begründung

An der Stelle hat sich ein Fallfehler eingeschlichen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60626

Antrag / Bemerkung

Zurückhaltung bei Einzonungen! Solange die Verdichtung nicht abgeschlossen ist, wird diese nie fortgeführt, wenn parallel neu eingezont wird.

Im Allgemeinen findet schon heute eine massive Spekulation auf Bauland statt. Diese ist nur damit zu verhindern, indem man Neueinzonungen von Bauland an starke Auflagen bindet, die Spekulation unattraktiv macht. Nur so entsteht auch wirklich verdichteter und bezahlbarer neuer Wohnraum. Hohe Bodenpreise führen nur zu Wohnungen im oberen Preissegment. Darum ist gemeinnütziger Wohnungsbau ein probates Mittel, um nachhaltige Wohnpolitik zu begünstigen.

Begründung

Eschenbach braucht bezahlbaren Wohnraum, der von einer nicht gewinnorientierten Organisation bereitgestellt wird. Nur mit Kostenmieten wird es dauerhaft möglich sein,

1. für alle Einkommensklassen Wohnraum verfügbar zu haben
2. eine gelungene Verdichtung bei guter Aufenthaltsqualität und Wohnhygiene auch bei Neueinzonungen zu erreichen

Die Analyse der Einwohnerdichte in kürzlich entwickelten Gebieten hat gezeigt, dass die Dichtevorgaben des Kantons deutlich übertroffen werden.

Werden Richtplangebiete zu einem späteren Zeitpunkt eingezont, so sind klare Bedingungen einzuhalten. Diese Bedingungen werden im Vorfeld mittels verwaltungsrechtlicher Verträge gemäss Art. 65 PBG grundeigentümerverbindlich festgehalten.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.2.2			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

3. Menschen, welche durch die öffentliche Hand unterstützt werden müssen, auch in Zukunft Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, welcher zum einen bezahlbar ist und zum anderen durch guten Mix in der Mieterstruktur der Bildung von problematischen Wohnzonen („Ghettoisierung“) vorzubeugen.

Gerade grössere Flächen verlocken dazu, einmal mehr längst nicht mehr mit dem RPG zu vereinbarende EFH's oder luxuriöse Wohnungen zu ermöglichen. Dies muss mit klaren Vorgaben untersagt werden. Die Lage würde sehr hohe Gebäude zulassen, ohne das Erscheinungsbild des Siedlungsrandes stark zu stören. Gleichwohl sind die Flächen sehr attraktiv/ruhig, d.h. dass dieses Land für Spekulation sehr gefährdet. Nur mit gemeinnützigem Wohnungsbau kann dieses Land der Spekulation entzogen werden.

Die Gemeinde Eschenbach beabsichtigt keine Einzonungen, solange noch unbebautes Bauland vorhanden ist. Die Details sind im kommunalen Richtplan (vgl. Blatt S 5.1) beschrieben. Der Druck auf unbebaute Bauzonenflächen soll steigen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.1			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60622

Antrag / Bemerkung

Streichung

Begründung

Der Landwirtschaftsbetrieb gehört zu Eschenbach und bildet keine eigentliche Trennung wie sie in den Berichten dargestellt wird.

Das Richtplangebiet Büechliberg wird auf Wunsch des Grundeigentümers aus dem Richtplan entfernt. Folglich wird eine Einzonung auch langfristig nicht mehr möglich sein und würde einer vorgängigen Revision / Nachführung des kommunalen Richtplans bedürfen.

60599

Antrag / Bemerkung

Streichung dieser unsinnigen und vorallem mit Grundbesitzern unabhöprochenen Einzonungsabsicht.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.2.2			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

Begründung

Die Lücke im Gebiet Büechliberg braucht keine Schliessung, weil dort ein wichtiger, rentabler und innovativer Bauernhof betrieben wird. Die Lücke ist keine 100m lang und trennt das Siedlungsgebiet in keiner Weise. Auch Landwirtschaft ist letztlich Gewerbe. Zumal dieser Betrieb tatsächlich auch zur Grundversorgung beiträgt und frische Lebensmittel des täglichen Bedarfs anbietet, ist nicht nachvollziehbar wie man dieses Intentitätsstiftende Gewerbe ungefragt der Einzonung zuführen will. Wäre dort ein Einkaufsladen würde er zusammen mit den notwendigen Parkplätzen die selbe Fläche beanspruchen wie eingezont werden will und auch nur dasselbe anbieten.

Das Richtplangebiet Büechliberg wird auf Wunsch des Grundeigentümers aus dem Richtplan entfernt. Folglich wird eine Einzonung auch langfristig nicht mehr möglich sein und würde einer vorgängigen Revision / Nachführung des kommunalen Richtplans bedürfen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.2			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			
60621		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Einzonung nur unter starken Auflagen (gemeinnütziger Wohnungsbau)</p> <p>Begründung</p> <p>Falls diese Fläche eingezont werden will, ist darauf bezahlbarer Wohnraum zu schaffen und damit das Land der Spekulation zu entziehen. Nur mit strenger Auflage sollte dieses spezielle Grundstück am Hügel ein, resp. umgezont werden. Eschenbach braucht bezahlbaren Wohnraum, der von einer nicht gewinnorientierten Organisation bereitgestellt wird. Nur mit Kostenmieten wird es dauerhaft möglich sein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für alle Einkommensklassen Wohnraum verfügbar zu haben 2. eine gelungene Verdichtung bei guter Aufenthaltsqualität und Wohnhygiene auch bei Neueinzonungen zu erreichen 3. Menschen, welche durch die öffentliche Hand unterstützt werden müssen, auch in Zukunft Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, welcher zum einen bezahlbar ist und zum anderen durch guten Mix in der Mieterstruktur der Bildung von problematischen Wohnzonen („Ghettoisierung“) vorzubeugen. <p>Gerade grössere Flächen verlocken dazu, einmal mehr längst nicht mehr mit dem RPG zu vereinbarende EFH's oder luxuriöse Wohnungen zu ermöglichen. Dies muss mit klaren Vorgaben untersagt werden. Die Lage würde sehr hohe Gebäude zulassen, ohne das Erscheinungsbild des Siedlungsrandes stark zu stören. Gleichwohl sind die Flächen sehr attraktiv/ruhig, d.h. dass dieses Land für Spekulation sehr gefährdet. Nur mit gemeinnützigem Wohnungsbau kann dieses Land der Spekulation entzogen werden.</p>	<p>Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümerverbindlich geregelt. Neu auszuscheidende Bauzonen werden mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).</p> <p>Die Raumplanungskommission sowie der Gemeinderat nehmen das Anliegen zur Kenntnis. Ein soziales Bedürfnis nach gemeinnützigem Wohnungsbau wird jedoch nicht in einem Umfang gesehen, der ein behördliches Eingreifen erfordert.</p>
60600		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Streichung</p> <p>Begründung</p> <p>Die Einzonung ist absolut unsinnig. Im Gebiet Bless-Twirren wurde derart viel gebaut, dass schon heute der Bevölkerungszuwachs die</p>	

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.2			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

Schulgebäude an ihre Grenzen kommen. Weitere Neueinzonungen machen keinen Sinn, solange die Politik ihre Aufgaben mit der Infra kaum in nützlicher Frist löst.

Die Erschliessung von Süden/ Westen macht im Sinne der kurzen Wege sehr viel Sinn, sind aber nur mit sorgfältiger Abgleichung des Gewässerabstandes und Pufferstreifen zum Naturschutz möglich.

Desweiteren ist auf die Fruchtfolgefäche hinzuweisen.

Der absolute Widersinn dieser Einzonung ist jedoch vorallem die Tatsache, dass innere Verdichtung nur erreicht werden kann, wenn genau solche Einzonungen nicht getätigt werden. Viele gute Beispiele die aktuell in Fertigstellung oder kurz vor Umsetzung stehen - bezeichnenderweise alleamt von auswärtigen Immofirmen - zeigen, dass viel Verdichtung und Qualität möglich ist. Die Firmen schaffen Projekte, welche die hiesige Baulobby über Jahrzehnte nicht andachten, weil sie stets nur die grüne Wiese zupflastern konnten. Löwen, Mythen/Rietstrasse und Lemo sind dafür gute Beispiele. Nur mit Druck findet tatsächlich Verdichtung statt und schafft so einer nächsten Generation in 20 Jahren die Möglichkeit auf jenen Flächen zu wachsen, die wir heute schon wieder verbauen wollen. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlich möglichen Gebäudemasse in 20-30 Jahren viel grösser sind. Darum wäre es eine Sünde erneut Flächen mit kleinen Wohneinheiten zu zupflastern

Es handelt sich aus raumplanerischer Sicht um eine geeignete Fläche für eine Siedlungserweiterung. Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümergebunden geregelt.

Eine westseitige Erschliessung hat zwangsläufig die übergeordnete Bundesgesetzgebung zu berücksichtigen.

Die Gemeine Eschenbach führt ihre Schulraumplanung periodisch nach und mögliche Raumdefizite werden somit frühzeitig erkannt.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.3			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			
60601		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Streichung</p> <p>Begründung</p> <p>Die Einzonung ist absolut unsinnig. . Weitere Neueinzonungen machen keinen Sinn, solange die Politik ihre Aufgaben mit der Infra kaum in nützlicher Frist löst.</p> <p>Der absolute Widersinn dieser Einzonung ist die Tatsache, dass innere Verdichtung nur erreicht werden kann, wenn genau solche Einzonungen - womöglich noch für EFH's nicht getätigt werden. Viele gute Beispiele die aktuell in Fertigstellung oder kurz vor Umsetzung stehen - bezeichnenderweise allesamt von auswärtigen Immofirmen - zeigen, dass viel Verdichtung und Qualität möglich ist. Die Firmen schaffen Projekte, welche die hiesige Baulobby über Jahrzehnte nicht andachten, weil sie stets nur die grüne Wiese zupflastern konnten. Löwen, Mythen/Rietstrasse und Lemo sind dafür gute Beispiele. Nur mit Druck findet tatsächlich Verdichtung statt und schafft so einer nächsten Generation in 20 Jahren die Möglichkeit auf jenen Flächen zu wachsen, die wir heute schon wieder verbauen wollen. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlich möglichen Gebäudemasse in 20-30 Jahren viel grösser sind. Darum wäre es eine Sünde erneut Flächen mit kleinen Wohneinheiten zu zupflastern. Genau solche Einfamilienhäuser wie in jenem gebiet bereits stehen, sind absolut nicht wünschenswert!</p>	<p>Es handelt sich aus raumplanerischer Sicht um eine geeignete Fläche für eine Siedlungserweiterung. Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümergebunden geregelt.</p> <p>Die Gemeinde Eschenbach beabsichtigt keine Einzonungen, solange noch unbebautes Bauland vorhanden ist. Die Details sind im kommunalen Richtplan (vgl. Blatt S 5.1) beschrieben. Der Druck auf unbebaute Bauzonenflächen soll steigen.</p>
60623		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Verkleinerung. Fehler auf der Karte- oberhalb der Überbauung sind rund 2 ha private Gartenanlage in die Landwirtschaftszone gebaut. D.h. die unten angedachte Fläche müsste um jene Quadratmeter verkleinert werden, welche auf den Grundstücken 2636E und 2443E bereits verbaut sind</p> <p>Begründung</p> <p>Fehler auf der Karte- oberhalb der Überbauung sind rund 2 ha private Gartenanlage in die Landwirtschaftszone gebaut. D.h. die unten angedachte Fläche müsste um jene Quadratmeter verkleinert werden, welche</p>	<p>Die Eingabe hat keine Relevanz für den kommunalen Richtplan. Eine baurechtliche Überprüfung erfolgt durch die Gemeinde.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.3			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

auf den Grundstücken 2636E und 2443E bereits verbaut sind, damit diese nach RPG geheilt werden können.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.4			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60624

Antrag / Bemerkung

Einzonung nur unter starken Auflagen (gemeinnütziger Wohnungsbau)

Begründung

Falls diese Fläche eingezont werden will, ist darauf bezahlbarer Wohnraum zu schaffen und damit das Land der Spekulation zu entziehen. Nur mit strenger Auflage sollte dieses spezielle Grundstück am Hügel ein, resp. umgezont werden. Eschenbach braucht bezahlbaren Wohnraum, der von einer nicht gewinnorientierten Organisation bereitgestellt wird. Nur mit Kostenmieten wird es dauerhaft möglich sein,

1. für alle Einkommensklassen Wohnraum verfügbar zu haben
2. eine gelungene Verdichtung bei guter Aufenthaltsqualität und Wohnhygiene auch bei Neueinzonungen zu erreichen
3. Menschen, welche durch die öffentliche Hand unterstützt werden müssen, auch in Zukunft Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, welcher zum einen bezahlbar ist und zum anderen durch guten Mix in der Mieterstruktur der Bildung von problematischen Wohnzonen („Ghettoisierung“) vorzubeugen.

Gerade grössere Flächen verlocken dazu, einmal mehr längst nicht mehr mit dem RPG zu vereinbarende EFH's oder luxuriöse Wohnungen zu ermöglichen. Dies muss mit klaren Vorgaben untersagt werden. Die Lage würde sehr hohe Gebäude zulassen, ohne das Erscheinungsbild des Siedlungsrandes stark zu stören. Gleichwohl sind die Flächen sehr

Es handelt sich aus raumplanerischer Sicht um eine geeignete Fläche für eine Siedlungserweiterung.

Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümergebunden geregelt.

Die Raumplanungskommission sowie der Gemeinderat nehmen das Anliegen zur Kenntnis. Ein soziales Bedürfnis nach gemeinnützigem Wohnungsbau wird jedoch nicht in einem Umfang gesehen, der ein behördliches Eingreifen erfordert.

Neu auszuscheidende Bauzonen werden mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.3			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			
		<p>attraktiv/ruhig, d.h. dass dieses Land für Spekulation sehr gefährdet. Nur mit gemeinnützigem Wohnungsbau kann dieses Land der Spekulation entzogen werden.</p> <p>Falls diese Fläche eingezont werden will, ist darauf bezahlbarer Wohnraum zu schaffen und damit das Land der Spekulation zu entziehen. Nur mit strenger Auflage sollte dieses spezielle Grundstück am Hügel ein, resp. umgezont werden. Eschenbach braucht bezahlbaren Wohnraum, der von einer nicht gewinnorientierten Organisation bereitgestellt wird. Nur mit Kostenmieten wird es dauerhaft möglich sein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für alle Einkommensklassen Wohnraum verfügbar zu haben 2. eine gelungene Verdichtung bei guter Aufenthaltsqualität und Wohnhygiene auch bei Neueinzonungen zu erreichen 3. Menschen, welche durch die öffentliche Hand unterstützt werden müssen, auch in Zukunft Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, welcher zum einen bezahlbar ist und zum anderen durch guten Mix in der Mieterstruktur der Bildung von problematischen Wohnzonen („Ghettoisierung“) vorzubeugen. <p>Gerade grössere Flächen verlocken dazu, einmal mehr längst nicht mehr mit dem RPG zu vereinbarende EFH's oder luxuriöse Wohnungen zu ermöglichen. Dies muss mit klaren Vorgaben untersagt werden. Die Lage würde sehr hohe Gebäude zulassen, ohne das Erscheinungsbild des Siedlungsrandes stark zu stören. Gleichwohl sind die Flächen sehr attraktiv/ruhig, d.h. dass dieses Land für Spekulation sehr gefährdet. Nur mit gemeinnützigem Wohnungsbau kann dieses Land der Spekulation entzogen werden.</p>	
60602		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Streichung</p> <p>Begründung</p> <p>Die Einzonung ist absolut unsinnig. In St.Gallenkappel wurde derart viel gebaut, dass schon heute der Bevölkerungszuwachs die Schulgebäude</p>	<p>Es handelt sich aus raumplanerischer Sicht um eine geeignete Fläche für eine Siedlungserweiterung.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.3			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

an ihre Grenzen kommen. Weitere Neueinzonungen machen keinen Sinn, solange die Politik ihre Aufgaben mit der Infra kaum in nützlicher Frist löst.

Der absolute Widersinn dieser Einzonung ist vorallem die Tatsache, dass innere Verdichtung nur erreicht werden kann, wenn genau solche Einzonungen nicht getätigt werden.

Gerade in St.Gallenkappel sind viele grosse Parzellen um EFH's zu finden. Man kann davon ausgehen, dass auf all diesen Flächen gute Projekte entstehen könnten.

Nur mit Druck findet tatsächlich Verdichtung statt und schafft so einer nächsten Generation in 20 Jahren die Möglichkeit auf jenen Flächen zu wachsen, die wir heute schon wieder verbauen wollen. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlich möglichen Gebäudemasse in 20-30 Jahren viel grösser sind. Darum wäre es eine Sünde erneut Flächen mit kleinen Wohneinheiten zu zupflastern

Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümergebunden geregelt.

Neu auszuscheidende Bauzonen werden mit einer Sondernutzungsplanungspflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.5			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60625

Antrag / Bemerkung

Einzonung nur unter starken Vorgaben (gemeinnütziger Wohnungsbau)

Begründung

Falls diese Fläche eingezont werden will, ist darauf bezahlbarer Wohnraum zu schaffen und damit das Land der Spekulation zu entziehen. Nur mit strenger Auflage sollte dieses spezielle Grundstück am Hügel ein, resp. umgezont werden. Eschenbach braucht bezahlbaren Wohnraum, der von einer nicht gewinnorientierten Organisation bereitgestellt wird. Nur mit Kostenmieten wird es dauerhaft möglich sein,

1. für alle Einkommensklassen Wohnraum verfügbar zu haben

Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümergebunden geregelt.

Neu auszuscheidende Bauzonen werden mit einer Sondernutzungsplanungspflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.3			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

2. eine gelungene Verdichtung bei guter Aufenthaltsqualität und Wohnhygiene auch bei Neueinzonungen zu erreichen
 3. Menschen, welche durch die öffentliche Hand unterstützt werden müssen, auch in Zukunft Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, welcher zum einen bezahlbar ist und zum anderen durch guten Mix in der Mieterstruktur der Bildung von problematischen Wohnzonen („Ghettoisierung“) vorzubeugen.
 Gerade grössere Flächen verlocken dazu, einmal mehr längst nicht mehr mit dem RPG zu vereinbarende EFH's oder luxuriöse Wohnungen zu ermöglichen. Dies muss mit klaren Vorgaben untersagt werden. Die Lage würde sehr hohe Gebäude zulassen, ohne das Erscheinungsbild des Siedlungsrandes stark zu stören. Gleichwohl sind die Flächen sehr attraktiv/ruhig, d.h. dass dieses Land für Spekulation sehr gefährdet. Nur mit gemeinnützigem Wohnungsbau kann dieses Land der Spekulation entzogen werden.

Die Raumplanungskommission sowie der Gemeinderat nehmen das Anliegen zur Kenntnis. Ein soziales Bedürfnis nach gemeinnützigem Wohnungsbau wird jedoch nicht in einem Umfang gesehen, der ein behördliches Eingreifen erfordert.

60603

Antrag / Bemerkung

Streichung

Begründung

Die Einzonung ist absolut unsinnig. In St.Gallenkappel wurde derart viel gebaut, dass schon heute der Bevölkerungszuwachs die Schulgebäude an ihre Grenzen kommen. Weitere Neueinzonungen machen keinen Sinn, solange die Politik ihre Aufgaben mit der Infra kaum in nützlicher Frist löst.

Der absolute Widersinn dieser Einzonung ist vor allem die Tatsache, dass innere Verdichtung nur erreicht werden kann, wenn genau solche Einzonungen nicht getätigt werden.

Gerade in St.Gallenkappel sind viele grosse Parzellen um EFH's zu finden. Man kann davon ausgehen, dass auf all diesen Flächen gute Projekte entstehen könnten.

Nur mit Druck findet tatsächlich Verdichtung statt und schafft so einer nächsten Generation in 20 Jahren die Möglichkeit auf jenen Flächen zu wachsen, die wir heute schon wieder verbauen wollen. Es ist davon

Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümergebunden geregelt.

Neu auszuscheidende Bauzonen werden mit einer Sondernutzungsplanungspflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).

Die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eschenbach bzgl. des angestrebten Wachstums gehen diametral auseinander.

Der Gemeinderat setzt sich für ein moderates und vor allem realistisches Wachstum der Gemeinde ein. St.Gallenkappel liegt an der definierten Entwicklungssachse und somit ist ein moderates Wachstum folgerichtig.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.3			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

auszugehen, dass die gesetzlich möglichen Gebäudemasse in 20-30 Jahren viel grösser sind. Darum wäre es eine Sünde erneut Flächen mit kleinen Wohneinheiten zu zupflastern

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.6			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			

60620

Antrag / Bemerkung

Sämtliche Neueinzonungen sollten nur sehr zurückhaltend und nur unter starken Vorgaben ermöglicht werden. Ziel muss sein, die allfälligen Neueinzonungen vor allem für gemeinnützigen Wohnungsbau zu nutzen und damit dieses Bauland von Anfang an der Spekulation zu entziehen.

Begründung

Nur mit strenger Auflage sollten Grundstücke am Hügel ein, resp. umgezont werden. Eschenbach braucht bezahlbaren Wohnraum, der von einer nicht gewinnorientierten Organisation bereitgestellt wird. Nur mit Kostenvorteilen wird es dauerhaft möglich sein,

1. für alle Einkommensklassen Wohnraum verfügbar zu haben
2. eine gelungene Verdichtung bei guter Aufenthaltsqualität und Wohnhygiene auch bei Neueinzonungen zu erreichen

Gerade grössere Flächen verlocken dazu, einmal mehr längst nicht mehr mit dem RPG zu vereinbarende EFH's zu ermöglichen. Dies muss mit klaren Vorgaben untersagt werden. Die künftigen Anpassungen im PBG werden zweifelsohne stets grössere Gebäude zulassen. Gleichwohl sind die meisten dieser Flächen sehr attraktiv/ruhig, d.h. dass dieses Land für Spekulation sehr gefährdet. Nur mit starken Vorgaben seitens der Gemeinde, dass diese Flächen nur für gemeinnützigem Wohnungsbau genutzt werden darf, kann dieses Land der Spekulation entzogen werden.

Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümergebunden geregelt.

Neu auszuscheidende Bauzonen werden mit einer Sondernutzungsplanungspflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).

Die Raumplanungskommission sowie der Gemeinderat nehmen das Anliegen zur Kenntnis. Ein soziales Bedürfnis nach gemeinnützigem Wohnungsbau wird jedoch nicht in einem Umfang gesehen, der ein behördliches Eingreifen erfordert.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 12.3.3			
05_Kommunale Richtplanung; Planungsbericht			
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel 1.4.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

60652

Antrag / Bemerkung

Alle in diesem Dokument vorgeschlagenen Koordinationsstand sind auf Festsetzung erfasst. Dies ist schlichtweg falsch. Die meisten Vorstellungen sind auf Zwischenergebnis zu setzen.

Begründung

z.B. Seite 87 1.1 Gemeindeverwaltung, die Bürger haben für ein neues Gemeindegebäude zugestimmt aber nicht für das Projekt. Das Projekt muss zuerst abgestimmt werden. Deshalb sind alle Vorschläge mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis zu kennzeichnen.

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:

- kurzfristig >> innert 5 Jahren
- mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren
- langfristig >> in mehr als 15 Jahren

Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.

Im erwähnten Fall der Massnahme I 1.1 Gemeindeverwaltung bezieht sich die Festsetzung auf die Projektentwicklung und noch nicht direkt auf ein Bauprojekt.

60653

Antrag / Bemerkung

Zeithorizont

kurzfristig ist definiert als ≤ 5 Jahre, somit ist bei Seite 87 1.1 Gemeindehaus der Zeithorizont auf unbestimmt zu ändern.

Begründung

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Zeithorizont ist unbestimmt da kein aktuelle Projekt vorliegt und somit noch nicht umgesetzt werden kann, da das Projekt den Bürgern noch nicht vorgestellt/abgestimmt worden ist.

auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:

- kurzfristig >> innert 5 Jahren
- mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren
- langfristig >> in mehr als 15 Jahren

Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.

Im erwähnten Fall der Massnahme I 1.1 Gemeindeverwaltung bezieht sich die Festsetzung auf die Projektentwicklung und noch nicht direkt auf ein Bauprojekt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel G 1.3			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60588

Antrag / Bemerkung

Wir widersprechen der Zielgrösse von 11'400 Einwohnern in 2040. Die Richtplanung und der Zonenplan sollten nicht auf diese Zielgrösse ausgelegt werden.

Anstatt den Richtplan einfach an einem linear hochgerechneten Wachstum auszurichten, sollten nachhaltige Rahmenbedingungen ein vernünftiges Wachstum bestimmen - Qualität vor Quantität!

Die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eschenbach bzgl. des angestrebten Wachstums gehen diametral auseinander.

Der Gemeinderat setzt sich für ein moderates und vor allem realistisches Wachstum der Gemeinde entlang der definierten Entwicklungssache ein.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Konkret, keine Neueinzonungen in St.Gallenkappel zu Lasten von Landwirtschaftszone. Ausserdem, ohne Umfahrung kein Wachstum über die heutigen Baulandzonen hinaus.

Begründung

Grundsätzliches zur Strategie: Wir stehen nicht zur Wachstumsstrategie, welche die wesentlichste Planungsgrundlage der Ortsplanungsrevision bildet.

Im Sinne von «Landluft in Stadtnähe» sind wir für ein qualitatives Wachstum anstatt eines quantitativen. Gerade in St.Gallenkappel besteht die Lebensqualität vor allem aus einer noch gesunden Mischung aus Überbauungen, Landwirtschaft und Natur. Wachstum hat einen Preis. So würde zwingend und im erheblichen Masse zusätzliche Infrastruktur benötigt werden. Die Dokumentation gibt aber keinerlei Auskunft über die zu erwarteten Kosten und deren Finanzierung sowie der Entwicklung des Steuerfusses. Dieser Strategie fehlt eine wesentliche Voraussetzung.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel G 2.4			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60590

Antrag / Bemerkung

Neueinzonungen sind in St.Gallenkappel zu unterlassen

Begründung

1. Landwirtschaftszonen sind strikte zu erhalten, um den Bauern die Lebensgrundlage zu sichern.
2. Es verträgt nicht noch mehr Verkehr. Eine Umfahrung wird im Zeitrahmen dieses Richtplans nicht umgesetzt sein. Daher ist ein Wachstum über die heutigen Baulandzonen hinaus unverantwortlich.

Die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eschenbach bzgl. des angestrebten Wachstums gehen diametral auseinander.

Der Gemeinderat setzt sich für ein moderates und vor allem realistisches Wachstum der Gemeinde ein. St.Gallenkappel liegt an der definierten Entwicklungssachse und somit ist ein moderates Wachstum folgerichtig.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel G 2.12			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

59530

Antrag / Bemerkung

1. Abänderung des Wortlautes der Massahme "touristisches Angebot der Sportbahnen Atzmännig ist zu erhalten und bedarfs- und "umwelt"gerecht weiterzuentwickeln" in

- "touristisches Angebot der Sportbahnen Atzmännig ist zwingend zu erhalten und zeitgemäss auf die anstehenden Bedürfnisse nachhaltig weiterzuentwickeln".

2. Parkierungskonzept Sportbahnen Atzmännig entfernen

Begründung

1. Der Fokus auf lediglich "umweltgerecht" zu reduzieren wäre fatal. Dies ruft Einsprachen mit sich, wenn es um Abwägung Ökologie, Ökonomie und Soziales geht. Es ist die "nachhaltig" sinnvollste Massnahme zu suchen.

2. Das Parkierungskonzept hat sich über Jahrzehnte bewährt. Ein neues Konzept ist mit den Verantwortlichen abzusprechen. Beteiligung der Gemeinde ist selbstverständlich jederzeit willkommen, wie dies beispielsweise bei den Flumserbergbahnen oder Sportbahnen Amden der Fall ist. Aktuell tragen die Sportbahnen sämtliche Kosten selber.

Die Gemeinde Eschenbach ist an einer verträglichen Entwicklung des Tourismusgebiets Atzmännig interessiert. Eine räumliche Konzentration der verschiedenen Aktivitäten ist zu begrüssen.

Um die konkreten Bedürfnisse der Sportbahnen Atzmännig abzuholen, soll ein weiterer Austausch mit der Gemeinde stattfinden. Die Sportbahnen Atzmännig müssen aufzeigen, welche konkreten Bedürfnisse vorliegen.

Die gewünschten Änderungen werden teilweise vorgenommen. Der Richtplanbeschluss bestimmt lediglich, dass für ein Gebiet dieser Grössenordnung ein Parkierungskonzept zwingend ist. Es besteht keine Absicht ein funktionierendes Konzept zu ersetzen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel S 1.2			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60641

Antrag / Bemerkung

Ausgangslage ist nicht korrekt:

Die heute im Zonenplan ausgeschiedenen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen reichen für

das angestrebte Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum nicht aus. Die Klassenbelegungen sind bis zur 24 Kinder pro Klasse und die Zimmer sind zu klein. Vor allem Dorf- und Obergass Schulhaus Eschenbach.

Richtplanbeschluss Die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen sind optimal zu nutzen und attraktiv zu gestalten.

Die Gemeinde hat sowohl eine Liegenschafts- wie auch eine Schulraumstrategie erarbeitet. Durch eine periodische Überprüfung von Angebot und Bedarf können mögliche Defizite frühzeitig erkannt werden.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Die für den Bau eines Gemeindehauses und eines neuen Feuerwehrdepots benötigten Flächen sind der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.

Für mögliche Erweiterungen der Schulanlagen werden im Gebiet Breiten, Eschenbach, und Oberdorf,

St.Gallenkappel, Richtplangebiete ausgeschieden. Bei Bedarf sind diese in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen.

Die Raumkapazitäten der Schulen sind jährlich über die Schulleitung zu überprüfen.

Beteiligte AREG, Familienforum Eschenbach, Pro Ermenswil

Querverweise Gemeindeversammlung vom April 2023 und Eschenbach aktuell

Begründung

Die Zimmer sind für die heutigen Grossklassen zu klein.

Die Schulleitung hat den Stand über die Klassengrössen und die dazugehörigen Schulzimmergrössen.

Beteiligte müssen ganz klar die Vereine, die Schulkinder betreuen mit einbezogen werden. Auch hier kann man ein Team von interessierten bilden und so eine gute und zukunftsgerichtete Lösung erarbeiten und umsetzen.

60198

Antrag / Bemerkung

Raumerweiterung für einheimische kulturelle und gemeinnützige Vereine miteinplanen (Einrichtung für Kultur und Soziales).

Die Gemeinde verfügt über ein sehr gutes Angebot an öffentlich nutzbaren Räumlichkeiten (auf dem ganzen Gemeindegebiet).

Begründung

Verfügbare Proberäume für Musikvereine sind in der Gemeinde Eschenbach bereits heute sehr rar. Die aktuellen Probelokale sind bezüglich Platzverhältnissen und Akustik am Limit. Auch frei verfügbare/buchbare Räume für Vereinssitzungen wären praktisch, da Restaurants mit Sitzungsräumen in den Dörfern immer weniger werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel S 2.3			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
60642		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Im Richtplanbeschluss fehlt Dorfkern Eschenbach und Dorfkern Neuhaus Koordinationsstand ist auf Zwischenergebnis zu setzen</p> <p>Begründung</p> <p>Auch diese Dorfkerne gehören klar in den Strategieansatz Bewahren und Erhalten" Diese Dorfkerne bestehen seit Jahrhunderte und diese können nicht umgestaltet werden.</p> <p>Koordinationsstand ist auf Zwischenergebnis zu setzen, da solch grosse Anpassungen nicht ohne die Bürger bestimmen werden kann.</p>	<p>Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:</p> <p>Festsetzung Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.</p> <p>Zwischenergebnis Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.</p> <p>Vororientierung Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.</p> <p>Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig >> innert 5 Jahren - mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren - langfristig >> in mehr als 15 Jahren <p>Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.</p> <p>Die Dorfkerne von Eschenbach und Neuhaus weisen erhebliche Defizite auf. Diesen Defiziten ist mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken. Eine angemessene Entwicklung unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes und den geschützten Kulturobjekten ist angezeigt. In den</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Fokusgebieten sind auch Massnahmen zur Zielerreichung aufgeführt.
Auch haben sich diese Dorfkerne im Laufe der Zeit immer entwickelt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel S 2.5			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
60643		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Richtplanbeschluss</p> <p>Eschenbach Dorfzentrum</p> <p>Neuhaus Dorfkernmüssen aus dem Strategieansatz "Weiterentwickeln" entfernt und unter "Bewahren und Erhalten" einfließen.</p> <p>Koordinationsstand Zwischenzeugnis</p> <p>Begründung</p> <p>Solch eine grosse Geschichten Tradition darf nicht so weiterentwickelt werden, dass die Geschichte verloren geht, deshalb müssen diese zwei Dorfkerne nur bewahrt und erhalten werden.</p> <p>Koordinationsstand Zwischenzeugnis muss gewählt werden, da solche Entscheide nicht durch eine Raumplanung und ohne Zustimmung der Bürger gemacht werden darf.</p>	<p>Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:</p> <p>Festsetzung Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.</p> <p>Zwischenergebnis Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.</p> <p>Vororientierung Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.</p> <p>Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig >> innert 5 Jahren - mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren - langfristig >> in mehr als 15 Jahren <p>Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.</p> <p>Die Dorfkerne von Eschenbach und Neuhaus weisen erhebliche Defizite auf. Diesen Defiziten ist mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken. Eine angemessene Entwicklung unter Berücksichtigung des</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Ortsbildschutzes und den geschützten Kulturobjekten ist angezeigt. In den Fokusgebieten sind auch Massnahmen zur Zielerreichung aufgeführt. Auch haben sich diese Dorfkerne im Laufe der Zeit immer entwickelt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel S 2.6			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
60644		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Koordinationsstand auf Zwischenzeugnis fixieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis gewählt werden, da die Bürger hier noch keine Abstimmung/Mitbestimmung hatten. Es muss jeder einzelne grosse Umbau/Umgestaltung/Erweiterung zuerst geprüft werden und den Bürgern einzeln vorgestellt werden.</p>	<p>Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:</p> <p>Festsetzung Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.</p> <p>Zwischenergebnis Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.</p> <p>Vororientierung Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.</p> <p>Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig >> innert 5 Jahren - mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren - langfristig >> in mehr als 15 Jahren <p>Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel S 3.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
60645		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis geändert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis gewählt werden, da die Bürger hier noch keine Abstimmung/Mitbestimmung hatten. Es muss jeder einzelne grosse Umbau/Umgestaltung/Erweiterung zuerst geprüft werden und den Bürgern einzeln vorgestellt werden.</p>	<p>Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:</p> <p>Festsetzung Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.</p> <p>Zwischenergebnis Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.</p> <p>Vororientierung Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.</p> <p>Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig >> innert 5 Jahren - mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren - langfristig >> in mehr als 15 Jahren <p>Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel S 3.9			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
60646		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ausgangslage</p> <p>Sondernutzungspläne legen die Bestimmungen aus Zonenplan, Baureglement und Schutzverordnung näher fest. Zusammen mit besonderen Vorschriften regeln sie die spezielle Bauweise und ermöglichen zweckmässige und ortsspezifische Abweichungen gegenüber der Regelbauweise und fördern die Siedlungsqualität. Weitergehende Abweichungen, gestützt auf ein architektonisch und freiräumlich vorzügliches Konzept, sind ebenfalls möglich. Es wird für jedes Quartier und jeder Neubau bevor die Baubewilligung erteilt wird ein Fassadenmuster eingereicht. Dieses Fassadenmuster muss der Gemeinderat bewilligen und gegen Einsprache des Eigentümers kann die Farbwahl angefochten werden. Der Gemeinderat, darf in den Quartieren keine Ausnahme der definierten Farbwahl des Quartiers machen. Ansonsten muss der Gemeinderat den Eigentümern, die die gewünschte Farbwahl nicht erhalten haben eine Entschädigung vom Gerüst und Bemalung der neuen Farbe leisten.</p> <p>Der Gemeinderat kann jederzeit Sondernutzungspläne erlassen. Ihm steht damit ein Instrument zur Verfügung, aktiv auf die Qualität von Bauprojekten Einfluss zu nehmen und damit die Entwicklungsstrategien durchzusetzen. Dabei ist immer die Verhältnismässigkeit zu beachten.</p> <p>Ziele Anspruchsvolle und für die Gemeinde bedeutende Entwicklungsgebiete sollen mittels Sondernutzungsplanung zu qualitativ hochwertigen Bebauungen (Architektur, Umgebung, Integration in den Bestand) entwickelt werden.</p> <p>Sofern dies zur Sicherung der Entwicklungsstrategie angezeigt ist, kann der Gemeinderat Sondernutzungspläne notfalls auch gegen den Willen der Grundeigentümer erlassen.</p> <p>Zur Sicherung der Planungsarbeiten sind nach Bedarf Planungszonen zu erlassen.</p>	Kein Handlungsbedarf im kommunalen Richtplan

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Grundlagen Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss Wenn es die Erfordernisse bedingen oder bei Vorhaben mit massgeblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie für wichtige Entwicklungsgebiete in der Gemeinde kann der Gemeinderat einen Sondernutzungsplan verlangen oder diese Gebiete mit einer Sondernutzungsplanpflicht belegen. Damit sichert die Gemeinde eine hochwertige und nachhaltige Bebauung, welche den hohen Ansprüchen hinsichtlich des Städtebaus, der Architektur, der Wohnqualität und der Freiraumqualität gerecht werden. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Kriterien für Sondernutzungspläne festlegen wie beispielsweise zu den Themen Energie und Nachhaltigkeit.

Begründung

Somit sind alle Eigentümer in der ganzen Gemeinde gleich behandelt und der neue sowie der bestehende Gemeinderat kann somit seine "Fehlentscheidung" nur gegen Entschädigung gutmachen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel S 4.4			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60531

Antrag / Bemerkung

a) Wir beantragen, dass die Reihenfolge beim Beschluss geändert wird; in erster Linie geht es um eine Umstrukturierung in eine Wohnnutzung, mit gewissen Anteilen Gewerbe und Dienstleistung und erst dann um den Badeweiher. So wie es jetzt geschrieben ist, verstehen wir die Haltung des Gemeinderates so, dass primär eine Badeweiher und dann noch eine Arrondierung mit Wohnen stattfinden kann. Als Grundeigentümer haben wir hier eine andere Grundhaltung. Der Text soll also folgendermassen angepasst werden:

« ...eines Konkurrenzverfahrens mit folgenden Nutzungen:

- Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung
- Revitalisierung Gewässer
- Badeweiher

b) Zeithorizont: realistischerweise muss dieser von kurzfristig auf mittelfristig geändert werden;

Die Reihenfolge der Aufzählung, der Koordinationsstand sowie der Zeithorizont wird angepasst. Im weiteren Verlauf soll ein Austausch zwischen der JMS und der Gemeinde stattfinden.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

c) Koordinationsstand: muss von Festsetzung auf Zwischenergebnis geändert werden.

Begründung

a) Mit Erstaunen haben wir das Richtplan Koordinationsblatt S 4.4 gelesen. Im Dez. 2021 fand ein Gespräch mit der Gemeinde zu diversen Themen statt; damals wurden wir zum ersten Mal mit der Idee zum Errichten eines Badeweiher an diesem Standort konfrontiert. Aufgrund dieser Sitzung haben wir unsere Haltung zu dieser Idee in einem Memo festgehalten und mit Datum vom [REDACTED] der Gemeinde weitergeleitet. Darin ist festgehalten, dass wir unter gewissen Bedingungen Hand zu dieser Idee bieten. Ebenso haben wir darin vorgeschlagen, dass die Idee in weiteren Gesprächen konkretisiert wird und eine Absichtserklärung mit Rahmenbedingungen, Projektorganisation und Prozess erarbeitet wird. Seit damals hat aber kein Kontakt mehr stattgefunden!

Wir stellen nun fest, dass unsere Anliegen grösstenteils unberücksichtigt blieben. Wir haben im [REDACTED] Hand geboten zu einer Verankerung im kommunalen Richtplan, aber die ganzen Grundsatzdiskussionen hätten vorgängig geführt werden müssen. Insbesondere die vorgeschlagene Absichtserklärung zwischen Gemeinde und Firma [REDACTED] mit Rahmenbedingungen, Projektorganisation, Kostenteiler usw. hätte unseres Erachtens im ganzen Jahr 2022 und der 1. Hälfte 2023 geführt werden können. Wenn der Gemeinderat diesem Projekt «Badeweiher» ein so hohes Gewicht beimisst, wie es das Richtplanblatt suggeriert, dann würden wir ein proaktiveres Verhalten des Gemeinderates erwarten.

b) wenn nun 1 ½ Jahre keine Gespräche geführt wurden (und gemäss unserem Kenntnisstand auch keine weiteren planerischen Massnahmen), ist ein kurzfristiges Umsetzen nicht möglich.

c) Ohne Vorliegen einer gemeinsamen weitergehenden Absichtserklärung als das unverbindliche Gespräch im [REDACTED] erachten wir es als Augenscheinerei, hier schon von Festsetzung zu sprechen. Es wird den Einwohnerinnen und Einwohnern suggeriert, dass alles schon abgemacht sei. Als Grundeigentümerin finden wir das nicht in Ordnung.

Wir erwarten eine vollumfängliche Berücksichtigung unserer Anträge.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel S 5			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

60587

Antrag / Bemerkung

Grundwis und Unterdorf müssen Landwirtschaftszone bleiben, das ist DIE optimale Nutzung. Eine Umzonung in Bauland wäre ein unwiederbringlicher Fehler. Daher fordern wir, dass die Gebiete S 5.6 Grundwis und S 5.5 Unterdorf aus dem Richtplan entfernt werden.

Begründung

Wir nehmen kollektiv als Anrainer der Grundwis an der Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision 2023 teil. Wir haben die Rückmeldungen wie folgt zusammengefasst:

1. Die junge Bauernfamilie ■■■■■ benötigt diese gepachteten Flächen für ihre Landwirtschaft. Diese liegen unmittelbar am Hof, was kurze Wege und damit einen optimalen Betrieb gewährleistet. Die Familie braucht Investitionsschutz für die getätigte Erweiterung um den tierfreundlichen Offenstall sowie das neue Wohnhaus. Die Topologie der Grundwis eignet sich besonders für die Landwirtschaft, da es wegen der Südhanglage sehr fruchtbar ist.

Auf der Grundwis befindet sich eine Wasserquelle, welche den Hof versorgt. Diese hat sogar in der Dürreperiode noch funktioniert, was sie besonders wertvoll macht. Jede Bautätigkeit in diesem Gebiet birgt die Gefahr, dass diese Quelle versiegt.

2. Die Richtpläne S 5.6 und S 5.5 widersprechen der im Kommunalen Richtplan unter

S 2.1 beschriebenen Strategie. Demzufolge sowie gemäss RPG Art. 1 a bis soll eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt werden. Die vorgesehene Umzonung zu Bauland würde den Siedlungsrand aber nach aussen erweitern und wertvolle Landwirtschaftsfläche für immer zerstören.

Ausserdem schreibt S 2.1 eine breite Unterstützung im Quartier vor. Die Anrainer der Grundwis sind mehrheitlich klar gegen Neuumzonungen in diesem Quartier.

Es gibt Zonen, bei der die Vorgabe nach Verdichtung nach Innen erfüllt wäre wie z.B. entlang der Rickenstrasse. Hier könnte man durch eine Entflechtung viel erreichen.

3. Die Einzelinteressen der Landbesitzer dürfen nicht über die kollektiven Interessen der Bürger gestellt werden. Die Landbesitzer hätten bei einer Umzonung einen einmaligen Gewinn. Dem steht gegenüber, dass die Anrainer einen dauerhaften Verlust an Einkommen (Bauern), Wert und Lebensqualität (Alle) erleiden würden.

4. Wohnblöcke oder hohe Überbauungen dürfen auf der Grundwis in keinem Fall entstehen. Das wäre eine Sünde am Ortsbild. Dies würde den

Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümergebunden geregelt.

Neu auszuscheidende Bauzonen werden mit einer Sondernutzungsplanungspflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Charakter des gesamten Quartierkerns zerstören. Die Grundwis ist überwiegend und gerade auch Richtung Ortsrand ein Quartier für niedergeschossige Einfamilienhäuser. Hochgeschossige Mehrfamilienhäuser hätten eine Abwertung des Quartiers und damit einen erheblichen Verlust an Wert und Lebensqualität für die heutigen Anwohner zur Folge. Darum sind wir gegen eine Umzonung in W11.5/W14.5.

5. Grundsätzliches zur Strategie: Wir stehen nicht zur Wachstumsstrategie, welche die wesentlichste Planungsgrundlage der Ortsplanungsrevision bildet.

Im Sinne von «Landluft in Stadtnähe» sind wir für ein qualitatives Wachstum anstatt eines quantitativen. Gerade in St.Gallenkappel besteht die Lebensqualität vor allem aus einer noch gesunden Mischung aus Überbauungen, Landwirtschaft und Natur. Wachstum hat einen Preis. So würde zwingend und im erheblichen Masse zusätzliche Infrastruktur benötigt werden. Die Dokumentation gibt aber keinerlei Auskunft über die zu erwarteten Kosten und deren Finanzierung sowie der Entwicklung des Steuerfusses. Dieser Strategie fehlt eine wesentliche Voraussetzung.

6. St.Gallenkappel trägt nicht noch mehr Verkehr.

Ein Wachstum über die bestehenden Baulandzonen hinaus würde zunächst eine Umfahrung bedingen. Aufgrund des immensen Verkehrs auf der Rickenstrasse ist es bereits heute schwierig, zu den Hauptverkehrszeiten von den Nebenstrassen (wie der Grundwis oder Kreuzwiesstrasse) in die Hauptstrasse einzubiegen. Zusätzlicher Verkehr würde dies noch mehr erschweren und die Verkehrssicherheit gefährden. Durch die beabsichtigte Erschliessung der Grundwis über die Kreuzwiesstrasse würde sich insbesondere ein erheblicher Zuwachs an Verkehr im Quartier ergeben, wofür diese Strasse nicht geeignet ist, u.a. gibt es kein Trottoir.

7. Schulkapazität und akuter Lehrermangel sind ein Engpass.

Die Schule wird bereits wegen der laufenden Bauprojekte neue Schulräume brauchen. Dazu kommt der akute Lehrermangel. Die Bevölkerung kann nicht stärker wachsen als die Schule Kapazität hat.

8. Grundsätzliches zum Verfahren: Die Information über «Eschenbach aktuell» hat die Bürger nicht ausreichend erreicht. Viele sind nun überrascht über die Richtpläne, welche man erst findet, wenn man die umfangreiche Dokumentation liest.

Nach unserer Wahrnehmung hat die Raumplanungskommission zunächst die Begehren der Landbesitzer sowie viele andere Aspekte in den Plan aufgenommen, aber der Willen der betroffenen Anwohner ist noch nicht berücksichtigt. Das bringt uns in die Defensive, wir sind gezwungen, dem weit fortgeschrittenen Richtplan zu widersprechen, obwohl wir lieber

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

konstruktiv mitgewirkt hätten – uns liegt die Zukunft unserer wunderbaren Gemeinde genauso am Herzen wie Ihnen.

Gemäss Ihrer Auskunft bestehen keine Rechtsmittel oder Einsprachemöglichkeiten gegen den Richtplan, dieser wird letztendlich vom Gemeinderat erlassen. Daher plädieren wir an Sie, bei diesem Interessenskonflikt mit politischer Weitsicht im Sinne der Anwohner zu entscheiden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel M 1.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
60647		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Richtplanbeschluss Die Nachhaltigkeit des Gesamtverkehrs ist durch kurze Wege und die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr zu erhöhen.</p> <p>Die Mobilität aller Verkehrsteilnehmenden ist sicherzustellen.</p> <p>Es ist eine hohe Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten.</p> <p>Das Fuss- und Veloverkehrsnetz ist zu erweitern und bedarfsgerecht anzupassen.</p> <p>Die Verbindungen sind attraktiv und sicher zu gestalten und sollen auf möglichst kurzen Wegen sichergestellt werden.</p> <p>Bei der Mobilität ist klar zu prüfen, wieso die Velowege durch das Dorf gezogen werden müssen und nicht über z.B. das Naherholungsgebiet. Mit den heutigen E-Bikes ist es für Velofahrer zumutbar und sicherer die Velowege nicht durch das Dorf zu planen. Daher ist die Signalisation durch das Dorf umzuleiten, damit die Gastvelofahrer (Toggenburg - Zürich) nicht durch den Dorfkern fahren.</p> <p>Beispiel im Glarnerland z.B Bilten werden die Velowege durch die Quartiere geleitet und die Hauptstrasse ist für den notwendigen Essbedarf (LKW's) und PW verfügbar.</p> <p>Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis geändert werden.</p> <p>Begründung</p>	<p>Die Massnahmen zum Fuss- und Veloverkehr (FVV) sind in der Richtplankartei, insbesondere Beschlüsse M 3, M 3.1 und M 3.2, beschrieben.</p> <p>Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:</p> <p>Festsetzung Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.</p> <p>Zwischenergebnis Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.</p> <p>Vororientierung Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.</p> <p>Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Die Gemeinde hat sozusagen im Dorfkern den Denner und die Migros platziert, diese müssen auch bei Tempo 30 immer durchs Dorf fahren. Daher muss man klar die Gastvelofahrer nicht durch den Dorfkern passieren lassen.

Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis gewählt werden, da die Bürger hier noch keine Abstimmung/Mitbestimmung hatten. Es muss jeder einzelne grosse Umbau/Umgestaltung/Erweiterung zuerst geprüft werden und den Bürgern einzeln vorgestellt werden.

- kurzfristig >> innert 5 Jahren
- mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren
- langfristig >> in mehr als 15 Jahren

Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel M 1.3			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

59534

Antrag / Bemerkung

Aufnahme "Signalisation Atzmännig" ab Ochsen-Kreuzung Neuahus in die Strassenraumgestaltung aufnehmen

Begründung

Selbst die Gemeinde erhält viele Beschwerden der Anwohner in Walde und Rüeterswil. Das Navi führt die Gäste über die Rickenstrasse, Walde, Rüeterswil in den Atzmännig. Bei rund 150'000 bis 200'000 Gästen ist der Atzmännig eines der beliebtesten Tages-Ausflugsziele des Kantons. Eine verlässliche und sinnvolle Gästeleitung ist längst überfällig.

Die Eingabe ist nicht richtplanrelevant.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel M 1.6			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60648

Antrag / Bemerkung

Ausgangslage

Diese Geschwindigkeit ist auf Erschliessungsstrassen in Wohnquartieren angebracht. Ein tieferes Geschwindigkeitsniveau kann durch Signalisation (Tempo-30-Zone) oder entsprechenden Strassenausbau ermöglicht werden. Die Signalisation einer Tempo-30-Zone ist nur sinnvoll, wenn der

Eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 ist nicht vorgesehen (nur in den Quartieren). Auf den Hauptverkehrsachsen bleibt das heutige Verkehrsregime bestehen, im engen Dorfzentrum von Eschenbach soll

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Strassenraum der vorgegebenen Geschwindigkeit angepasst wird. Diese Massnahme ist nur in Quartieren notwendig. Auf allen Hauptstrassen gilt weiterhin in der Gemeinde Eschenbach 50/60/70/80.

zukünftig eine Temporeduktion auf 30 km/h geprüft werden. Ausserhalb des Zentrums Eschenbach soll Tempo 50 auch langfristig bestehen bleiben.

Ziele

Die Gemeinde prüft bei Strassenausbauten und -sanierung die Verkehrssicherheit in den Wohnquartieren. Wo notwendig sind Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorzuziehen.

Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis geändert werden.

Begründung

Um weiterhin eine attraktive Gemeinde für Industrien und Gewerbe zu bleiben müssen die Hauptstrassen weiterhin auf 50/60/70/80 km/h bestehen bleiben. Wenn ein Zürcher in die Atzmännig möchte und ab Eschenbach nur noch 30 fahren kann werden keine Touris mehr nach Goldigen kommen.

Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis gewählt werden, da die Bürger hier noch keine Abstimmung/Mitbestimmung hatten. Es muss jeder einzelne grosse Umbau/Umgestaltung/Erweiterung zuerst geprüft werden und den Bürgern einzeln vorgestellt werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel M 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
60649		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Richtplanbeschluss</p> <p>Gemäss dem hierarchischen Aufbau des Strassennetzes ist der Verkehr zu bündeln und auf die bestehenden Achsen zu lenken.</p> <p>Der Schleichverkehr in den Quartieren ist zu verhindern in dem man, den Fuss- und Veloverkehr in die Quartiere umleitet. Somit gibt es keinen Rückstau wegen dem überqueren der Fussgängerstreifen.</p> <p>Verschiebung des Modalsplits zu Gunsten des PKW und LKWs.</p> <p>Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis geändert werden.</p>	<p>Die angestrebte Entwicklung im Bereich Mobilität ist in den Richtplanbeschlüssen M1 – M4 beschrieben.</p> <p>Die Gemeinde Eschenbach strebt eine zukunftsgerichtete und verträgliche Verkehrsentwicklung an. Der räumlichen Entflechtung aller Verkehrsteilnehmer wird zu Gunsten einer erhöhten Verkehrssicherheit eine grosse Beachtung geschenkt.</p> <p>Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Begründung

Wenn die Velo und Fussgänger umgeleitet werden, gibt es nicht mehr so grosse Wartezeiten zu den Stosszeiten. Die Hauptstrassen sind wichtige Verbindungen für PW und LKWs

Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis gewählt werden, da die Bürger hier noch keine Abstimmung/Mitbestimmung hatten. Es muss jeder einzelne grosse Umbau/Umgestaltung/Erweiterung zuerst geprüft werden und den Bürgern einzeln vorgestellt werden.

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:

- kurzfristig >> innert 5 Jahren
- mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren
- langfristig >> in mehr als 15 Jahren

Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel M 3.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
60650		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Richtplanbeschlusses</p> <p>Sicherstellung und Unterhalt eines attraktiven und sicheren Netzes für Fussgänger, Velofahrer und Wanderer.</p>	<p>Die angestrebte Entwicklung im Bereich Mobilität ist in den Richtplanbeschlüssen M1 – M4 beschrieben.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

Realisierung der fehlenden Fuss- und Velowegverbindungen, diese werden durch die Quartiere geleitet. Somit ist die Hauptstrasse für PKW und LKW sowie der öV frei.

Die Fuss-, Wander- und Velowege sind entsprechend zu markieren und zu signalisieren, damit die Velofahrer nicht durch die Hauptstrassen fahren.

Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis geändert werden.

Begründung

Die Fuss-, Wander- und Velowege sind wichtig und wichtig, dass diese Wege bei den Naherholungszonen sind und nicht durch die Hauptstrasse führen.

Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis gewählt werden, da die Bürger hier noch keine Abstimmung/Mitbestimmung hatten. Es muss jeder einzelne grosse Umbau/Umgestaltung/Erweiterung zuerst geprüft werden und den Bürgern einzeln vorgestellt werden.

Die Gemeinde Eschenbach strebt eine zukunftsgerichtete und verträgliche Verkehrsentwicklung an. Der räumlichen Entflechtung aller Verkehrsteilnehmer wird zu Gunsten einer erhöhten Verkehrssicherheit eine grosse Beachtung geschenkt.

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:

- kurzfristig >> innert 5 Jahren
- mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren
- langfristig >> in mehr als 15 Jahren

Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60665		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der zweite Satz im Richtplanbeschluss ist zur besseren Verständlichkeit anzupassen oder neu zu formulieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Satz scheint zwischen "Naturelemente" und "Grundeigentümer festgesetzt" ein Satzelement zu fehlen.</p>	Redaktionelle Anpassung
-------	--	---	-------------------------

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel I 1.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60651		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Richtplanbeschluss</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt nicht im Zentrum von Eschenbach ein neues Gemeindehaus zu realisieren, dadurch gibt es viel zusätzlichen Verkehr bei den Stosszeiten. Die Gemeinde muss nicht direkt neben dem Oberstufengebäude errichtet werden.</p> <p>Der Zeithorizont mit kurzfristig ist zu optimistisch. Der Zeithorizont muss auf unbestimmt gewählt werden.</p> <p>Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis geändert werden.</p> <p>Beteiligte: Bürger von Eschenbach</p> <p>Begründung</p>	<p>Im Vorfeld wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurde der optimale Standort evaluiert und festgesetzt. Der Projektierungskredit für ein Varianzverfahren wurde von der Bürgerschaft bewilligt.</p> <p>Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:</p> <p>Festsetzung Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.</p>
-------	--	---	---

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Zu den Stosszeiten reisen auch die Gemeindemitarbeiter an, daher ist der Verkehr dadurch gross eingeschränkt.

Koordinationsstand muss auf Zwischenergebnis gewählt werden, da die Bürger hier noch keine Abstimmung/Mitbestimmung hatten. Es muss jeder einzelne grosse Umbau/Umgestaltung/Erweiterung zuerst geprüft werden und den Bürgern einzeln vorgestellt werden.

Beteiligte: Bürger von Eschenbach, das Projekt muss den Bürgern vorgestellt und bewilligt werden.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:

- kurzfristig >> innert 5 Jahren
- mittelfristig >> innert 5 bis 15 Jahren
- langfristig >> in mehr als 15 Jahren

Die Koordinationsstände werden nochmals überprüft.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel I 1.2			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60589

Antrag / Bemerkung

Das Bereitstellen der nötigen Schulräume ist zu planen. Die damit verbundenen Zeitrahmen und Kosten und deren Finanzierung sind darzulegen.

Begründung

Die Schule wird bereits wegen der laufenden Bauprojekte neue Schulräume brauchen.

Die Berechnung geht von einem Mehrbedarf an 12 Schulräumen aus. Die Schulen 'weiterhin zu betreiben' ist daher nicht ausreichend.

Der Richtplan gibt keine Auskunft über Zeitraum und Finanzierung der benötigten neuen Schulräume.

Die Bevölkerung kann nicht schneller wachsen als die Schule Kapazität hat.

Die Gemeinde hat sowohl eine Liegenschafts- wie auch eine Schulraumstrategie erarbeitet. Durch eine periodische Überprüfung von Angebot und Bedarf können mögliche Defizite frühzeitig erkannt werden.

- Aufgrund der heutigen Schülerzahlen und der absehbaren Entwicklung ist für die Schulen Eschenbach gesamthaft mit 6 bis 7 Klassen pro Schuljahr, längerfristig mit 7 bis maximal 8 Klassen pro Schuljahr, zu rechnen.
- Die kurzfristige Schülerprognose zeigt, dass die Schülerzahl in den nächsten 5 Jahren stagnieren.
- Die Prognose für das Jahr 2030 zeigt:
 - Im Oberstufenzentrum sind je 3 – 4 Klassen Real und Sek pro Schuljahr zu erwarten (Annahme: je ½ der Schüler Sek und Real).
 - Im Ortsteil Eschenbach sind in der Unterstufe pro Schuljahr 4 – 5 Klassen, in St.Gallenkappel 2 Klassen und in Goldingen 1 Klasse zu erwarten.
 - Bei durchschnittlich 7 Klassen pro Schuljahr ist das heutige Raumangebot voll ausgelastet. Bei der Annahme, dass pro Schuljahr 8 Klassen beschult werden müssen, fehlen im Einzugsgebiet der Schulen Eschenbach rund 12 Schulräume.

Eine Überprüfung der Schulraumstrategie wurde initiiert.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
60202		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Erläuterungen zu Einrichtungen von öffentlichen Betreuungsangeboten für Kinder (z.B. KITA) ergänzen.</p> <p>Begründung</p> <p>Dem steigenden Bedarf an Kinderbetreuung Rechnung tragen.</p>	<p>Schulergänzende Betreuung wird situativ geprüft. Die Gemeinde ist bestrebt, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Die schulergänzende Betreuung wird per 2024 umgesetzt.</p> <p>Es bestehen Leistungsvereinbarungen mit KITAs / Spielgruppen. Ein Grundangebot ist vorhanden. Weitere Beteiligungen können situativ geprüft werden.</p>
60613		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ist zusätzlicher Platzbedarf für die Musikschule mitberücksichtigt?</p> <p>Begründung</p> <p>Höhere Schülerzahlen = mehr Lernende an der Musikschule</p>	<p>Die Gemeinde stellt heute genügend Räumlichkeiten für die Musikschule zur Verfügung. Ein Kapazitätsengpass ist auch auf lange Sicht nicht absehbar.</p>
60201		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Welche Entwicklungen sind miteingerechnet im künftigen Schulraumbedarf?</p> <p>Begründung</p> <p>Sind erweiterte Betreuungsangebote in der Berechnung zu Raumbedarf etc. mitberücksichtigt?</p> <p>(lokales Mittagstischangebot, lokale Betreuungsangebote vor/nach der Schule - Tagesschulstruktur)</p>	<p>Die Gemeinde hat sowohl eine Liegenschafts- wie auch eine Schulraumstrategie erarbeitet. Durch eine periodische Überprüfung von Angebot und Bedarf können mögliche Defizite frühzeitig erkannt werden.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel I 1.3			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

59531		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bekannte Bedürfnisse erweitern mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rundwanderweg Bergstation - Bikeangebot (Trails, Kidspark) - Erweiterung Glampingangebot - Freizeitattraktionen (Bsp. Bogenparcours und Weiteres) <p>Begründung</p> <p>keine Reduktion "nur" auf Sessel- und Rodelbahn</p>	<p>Die Gemeinde Eschenbach ist an einer verträglichen Entwicklung des Tourismusgebiets Atzmännig interessiert. Eine räumliche Konzentration der verschiedenen Aktivitäten ist zu begrüßen.</p> <p>Die Bedürfnisse wurden teilweise erweitert.</p>
-------	--	---	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel I 1.4			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60009		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Atzmännig nicht weiterentwickeln</p> <p>Begründung</p> <p>Es hat jetzt schon genug Verkehr.</p> <p>Die Natur ist jetzt schon stark belastet und wird es noch mehr.</p> <p>Das Angebot so erhalten und wen nötig instand halten.</p> <p>Die Deponien sollen wegem Verkehr reduziert werden und im Atzmännig wird Mehrverkehr erhofft.</p>	<p>Die Gemeinde Eschenbach ist an einer verträglichen Entwicklung des Tourismusgebiets Atzmännig interessiert. Eine räumliche Konzentration der verschiedenen Aktivitäten ist zu begrüßen.</p> <p>Um die konkreten Bedürfnisse der Sportbahnen Atzmännig abzuholen, soll ein weiterer Austausch mit der Gemeinde stattfinden. Die Sportbahnen Atzmännig müssen aufzeigen, welche konkreten Bedürfnisse vorliegen.</p>
-------	--	---	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
Kapitel U 1.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

60207		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Erläuterungen zum Thema Energieversorgung, Wasserwerke, Lärm- und Schutzmassnahmen sowie Mobilfunkantennen ergänzen.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Themen haben im heutigen Umfeld an Wichtigkeit gewonnen (Strommangellagen, Wasserknappheit etc.)</p>	<p>Energie: Die Gemeinde Eschenbach hat einen spezifischen Energierichtplan erarbeitet.</p> <p>Wasserwerke: Die Gemeinde Eschenbach hat eine spezifische Wasserversorgungsplanung erarbeitet.</p> <p>Lärm: massgebend ist die Lärmschutzverordnung (SR814.41, LSV)</p> <p>Mobilfunkantennen: Belastungsgrenzwerte sind auf Bundesebene festgelegt, Handlungsmöglichkeiten beschränken sich auf die optische Wahrnehmung (Integration in Gebäudehülle anstatt freistehend).</p> <p>Die übergeordnete Gesetzgebung regelt diese Themen umfassend. Folglich sind spezifische Richtplanbeschlüsse nicht erforderlich.</p>
-------	--	---	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel U 1.4			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

59535		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Überprüfung Naturgefahr Hochwasser Campingareal Atzmännig</p> <p>Begründung</p> <p>Die intensiven Regenfällen 2021 haben es aufgezeigt. An vielen Orten flutete das Wasser, Feuerwehreinsätze waren an der Tagesordnung. Doch explizit an der Stelle, welche als rot (hohe Gefährdung) eingetragen ist,</p>	<p>Die Berechnungen wurden durch die kantonalen Amtsstellen geprüft und für richtig befunden. Sämtliche Grundlagen liegen vor.</p>
-------	--	--	--

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

blieb es völlig entspannt. Eine Überprüfung der Berechnungsdaten wäre daher sinnvoll.

Antwort Mitwirkung Richtplanung Gemeinde Eschenbach 2023

Zielsetzung und Entwicklung der Gemeinde

1. Bevölkerungswachstum

Antrag

Grundlage für die Richtplanung ist ein Bevölkerungswachstum von mindestens 1.1%

Begründung

Wenn die Gemeinde die tatsächliche Bevölkerungszunahme von 1.1% ignoriert und diese auf 0.7% reduziert, wird dies eine Mangellage an Wohnraum in Eschenbach zur Folge haben. Zusätzlich wird das Bevölkerungswachstum auf andere Gemeinden ausgelagert und somit das Problem verlagert. Um das Problem der zu starken Bevölkerungszunahme zu lösen, braucht es eine Lösung auf Bundesebene. Wie von der SVP seit Jahren gefordert und als Initiative nicht umgesetzt, muss die Zuwanderung für die Schweiz und die Schweizer Wirtschaft bedarfsgerecht gesteuert werden können und die Personenfreizügigkeit mit der EU angepasst, respektive abgeschafft werden.

2. Siedlungsentwicklung

Antrag

Bei der Strategie der Siedlungsentwicklung müssen alle Wohnbedürfnisse berücksichtigt werden. D.h. im Zentrum sollen MFH Vorrang haben, an den Siedlungsrandern müssen aber auch weiterhin EFH und REFH möglich sein.

Begründung

Für Familien aus dem Mittelstand muss es auch in Zukunft möglich sein in Eschenbach ein EFH als Eigenheim erwerben zu können.

Der Gemeinderat hat sich für ein mässigeres Bevölkerungswachstum vom 0.7% entschieden. Die entspricht auch dem Willen der breiten Bevölkerung der Gemeinde Eschenbach. Die Bevölkerungszunahme war in den letzten Jahren zu gross.

Punkt 1

Der Kanton St.Gallen definiert in den Gemeindeporträts (Grundlage des kantonalen Richtplans) ein bestimmtes Wachstum für jede Gemeinde. Diese Prognose ist abgestützt auf die Bevölkerungsprognosen des Bundes. Zwischenzeitlich gibt es Indizien, dass die damals getroffenen Prognosen wohl zu konservativ waren. Im vorliegenden kommunalen Richtplan stützt sich der Gemeinderat auf die übergeordneten Vorgaben. Durch ein periodisches Monitoring und Controlling wird fortlaufend geprüft, wie sich die Bevölkerung entwickelt. Für die kommenden Jahre wird ein höheres Bevölkerungswachstum erwartet, folglich wird erst Mitte der 2030er Jahre ein jährliches Wachstum von 0.7% angestrebt.

Punkt 2

In der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen und im kommunalen Richtplan wurden verschiedene Strukturerehaltungsgebiete definiert. In diesen Gebieten soll die heutige Struktur auch zukünftig erhalten bleiben.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
		<p>3. Arbeitsplatzgebiete</p> <p>Antrag</p> <p>Es muss auch eine Erweiterung der Arbeitsplatzgebiete ins Auge gefasst werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Nur Gemeinden mit Arbeitsplätzen sind auch wirklich attraktiv für die Wohnbevölkerung. Die Erweiterung der Arbeitsplatzgebiete ist nicht nur um neue Firmen in die Gemeinde zu holen, sondern um das Wachstum von bestehenden Firmen zu ermöglichen.</p> <p>Siedlung und Nutzung</p> <p>4. Frei- und Grünräume im Siedlungsgebiet</p> <p>Antrag</p> <p>Möglichkeit schaffen, um Frei- und Grünflächen über mehrere Parzellen hinweg gebündelt erstellen zu können.</p> <p>Begründung</p> <p>Qualitativ gute Frei- und Grünflächen, welche nach der Erstellung von den Bewohnern auch genutzt werden, können nicht pro Parzelle verordnet werden. Gute Lösungen entstehen im Verbund mit den verschiedenen Landeigentümern.</p> <p>5. Ökologische Aspekte</p> <p>Antrag</p> <p>Ökologische Aspekte müssen zwingend in Zusammenarbeit mit den Landeigentümern definiert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Es geht nicht, dass z.B. geschützte Gebieten für Bäume, Hecken, oder sonstige Gehölze und Wald in Wohnzonen oder Wildkorridore ohne vorgängige Information und Einwilligung der Eigentümer neu definiert werden.</p>	<p>Bei Neueinzonungen sind Einfamilienhäuser gemäss Bundesgesetzgebung (RPG) nicht mehr möglich.</p> <p>Punkt 3</p> <p>In den heute ausgeschiedenen Gebieten besteht ein Verdichtungspotenzial. In den Gebieten Holz und Hinterwis gibt es aktuell noch grosse Reserven für Betriebserweiterungen. Für grössere Neuansiedlungen gibt es kaum geeignete Flächen.</p> <p>In den Wohn-Gewerbezonnen und Kernzonen gibt es noch grosse Reserven für eine gewerbliche Nutzung.</p> <p>Punkt 4</p> <p>Gebündelte Frei- und Grünflächen sind zielführend. Entsprechende Umsetzungsmassnahmen sind im Rahmen der Überarbeitung von Zonenplan und Baureglement zu prüfen.</p> <p>Punkt 5</p> <p>Bei geschützten Objekten handelt es sich im Grundsatz um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welchen ein überwiegendes öffentliches Interesse zu Grunde liegt und folglich auch gegen den Willen der Grundeigentümerschaft umgesetzt werden kann.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
		Mobilität	
		6. Strassenraumgestaltung	Punkt 6
		Antrag	Die Leistungsfähigkeit der Strassen soll nicht beschränkt werden.
		Bei der Neugestaltung der Strassenräume darf die "Verkehrsberuhigung" nicht zur Reduktion der Leistungsfähigkeit der Strassen für Nutzfahrzeuge und Autos führen.	
		Begründung	
		Auch der Quellenverkehr durch Ortsteile muss fliessen können.	
		7. Ortseingänge	Punkt 7
		Antrag	Keine Ergänzung
		"Verkehrsberuhigung" bei Ortseingängen sind nur dort umzusetzen wo dieser nicht ersichtlich ist und eine Übertretung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sehr wahrscheinlich ist. Dies z.B. bei Neigungen in den Ortseingang.	
		Begründung	
		Der fliessende Verkehr ist nicht unbegründet ins Stocken zu bringen.	
		8. Verkehrsberuhigte Zonen	Punkt 8
		Antrag	Die verkehrsberuhigenden Massnahmen und Tempo 30 sind im Grundsatz auf die Quartierstrassen beschränkt.
		Tempolimit von 30km/h ist auf Quartierstrassen zu beschränken	
		Begründung	
		Auf Durchgangsstrassen ist eine Reduktion von 50 auf 30km/h zu unterlassen, da dies die Leistungsfähigkeit der Strasse reduziert und zu Stau führt.	
		9. Konkrete Massnahmen Fuss- und Veloverkehr	Punkt 9
		Antrag	Die konkreten Massnahmen sind im Richtplankarteiblatt M 3.2 aufgeführt.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Diverses

Entwicklung Eschenbach:

Damit die Gemeinde Eschenbach sich weiter quantitativ und qualitativ entwickeln kann, müssen die Rahmenbedingungen welcher der Bund und der Kanton St.Gallen vorgibt möglichst ausgenützt werden. Dies betrifft neben dem Bevölkerungswachstum, welches zur Planung dient, auch die Möglichkeiten Arbeitsplätze zu schaffen. Beim Arbeitsplatzwachstum ist neben dem Ansiedeln von neuen Unternehmungen auch das Wachstum der bestehenden Unternehmungen zu berücksichtigen.

Projekt STAST Hinterwis, Abbau- und Deponiestandorte:

Bei Planungsverfahren nimmt die Gemeinde Eschenbach ihre Mitwirkungspflicht nicht oder zu wenig wahr. Dabei geht es vorrangig nicht um ein Baubewilligungsverfahren. So sind Alternativen und Varianten zum Gesuchsprojekt zu berücksichtigen oder zu fordern. Im Kanton St.Gallen wird auch für die Umsetzung der eidg. Raumplanungsgesetzgebung das Subsidiaritätsprinzip hoch gehalten. Nach der Kantonsverfassung ist eine Staatsaufgabe nur dann durch ein Gesetz dem Kanton zur Erfüllung zuzuteilen, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen.

-Projekt STAST Hinterwis

Vor der Einführung von kantonalen Vorgaben wie dem STAST ist bei den Grundeigentümern und den benachbarten Unternehmungen die Absichten bezüglich der neu zur Einzonung stehender Parzelle nachzufragen. Damit könnten theoretische Ansprüche von Seite des Kantons mit praktischen Fakten von Seite Eigentümer und Unternehmen dazu beitragen damit realistische Lösungen, welche auch wirtschaftlich umsetzbar sind, speditiv gefunden werden könnten.

-Abbau- und Deponieprojekte

Beim Bewilligungsprozess muss die Kreislaufwirtschaft Bedingung für Betreiber-Unternehmungen sein, da diese im Gegensatz zur Linearwirtschaft wesentliche ökologische und ökonomische Vorteile für die Bevölkerung und die Umwelt von Eschenbach hat.

Entwicklung Eschenbach:

Die kantonalen Vorgaben werden von der Gemeinde Eschenbach ausgenützt. Mit dem Gebiet Hinterwis verfügt die Gemeinde Eschenbach über ausreichende Flächenreserven, um ein attraktiver Standort für Arbeitgeber zu sein. Gewisse Einschränkungen ergeben sich aus dem kantonalen Richtplan.

Die Gemeinde Eschenbach erfüllt die übergeordneten Richtlinien bezüglich Mitwirkung vollumfänglich ein und bietet zusätzlich nach Bedarf und Möglichkeiten ergänzende Optionen für die öffentliche Mitwirkung an.

Die Entwicklungsschwerpunkte Arbeit (früher STAST) sind eine Angelegenheit des Kantons. Daher ist in diesem fall auch der Kanton für die Projektkoordination sowie Mitwirkung zuständig.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
		<p>Mitwirkungsverfahren zum Richtplan</p> <p>Sehr geehrter Gemeindepräsident, sehr geehrte Gemeinderäte/innen</p> <p>Die Informationsveranstaltung hat gezeigt, dass der Gemeinderat vor allem auf Innenverdichtung setzt, während Neueinzonungen nur in sehr geringem Ausmass vorgesehen sind. Die Innenverdichtung stösst aber in vielen Bereichen an Grenzen, weil die Möglichkeiten bereits ausgeschöpft oder unbedeutend sind. Es gilt auch festzuhalten, dass in Eschenbach die innere Verdichtung vom Baugewerbe seit Jahren aktiv betrieben, jedoch durch Einsprachen und Auflagen verzögert wird.</p> <p>Es ist befremdlich, dass das Mitwirkungsverfahren und die Vorprüfung beim Kanton miteinander stattfinden. Strategische oder andere grössere Korrekturen sind so wohl kaum mehr möglich. Auch die Berücksichtigung von Grundeigentümerinteressen ist eingeschränkt, weil diese allenfalls den Vorprüfungen widersprechen.</p> <p>Mit den angestrebten 0.7% bremst der Gemeinderat das Wachstum, lag doch die Bevölkerungszunahme in den letzten Jahren bei 1.25% bis 1.5%. Wir beantragen, der Planung ein Wachstum von mindestens 1.2% zugrunde zu legen, was immer noch ein Rückschritt ist.</p> <p>Die bestehenden Überbauungspläne lassen in vielen Fällen eine Verdichtung nicht zu. Zudem sind viele überholt oder veraltet. Wir beantragen, alle bestehenden Überbauungspläne in überbauten Gebieten aufzuheben.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns aufgefallen, dass diese gar nicht auf dem neuesten Stand sind. Neuere Bauten sind bei der Quartieranalyse nicht erfasst und beurteilt. Im Klartext heisst das, diese Grundstücke sind überbaut und verschlechtern die Dichteziffer. Das führt zu einer ungünstigen Beurteilung bei den Entwicklungsmöglichkeiten. So zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gärtnerei Rüegg - Überbauung Twirrenstrasse - Mehrfamilienhäuser Speerstrasse/Rietstrasse - Mehrfamilienhaus Bodenriet, Ermenswil - Mehrfamilienhaus Sägerei, Ermenswil - Mehrfamilienhaus Rüeterswil 	<p>Die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eschenbach bzgl. des angestrebten Wachstums gehen diametral auseinander.</p> <p>Der Gemeinderat setzt sich für ein moderates und vor allem realistisches Wachstum der Gemeinde ein.</p> <p>Neueinzonungen sind ohne ausgewiesenen Bedarf und ohne Nachweis der Baulandmobilisierung nicht möglich und werden vom Kanton nicht genehmigt.</p> <p>Die Auflagen für eine Einzonung sind im Richtplan definiert und werden vorgängig mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG grundeigentümergebunden geregelt.</p> <p>Neu auszuscheidende Bauzonen werden mit einer Sondernutzungsplanungspflicht überlagert. Damit kann die Art der Bebauung, die Dichte und Siedlungsqualität gesteuert werden. Neueinzonungen für Einfamilienhäuser widersprechen dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPB, SR700).</p> <p>Eine parallele kantonale Vorprüfung hat keinerlei Auswirkungen auf Korrekturen aus der Mitwirkung.</p> <p>Die bestehenden Überbauungspläne werden im Bedarfsfall überprüft.</p> <p>Die Quartieranalysen beruhen auf Daten der Gemeinde und des Bundes, diese sind zum Teil nicht tagesaktuell. Die Analysepläne zeigen ein generelles Bild der Situation.</p> <p>Die Kapazitätsberechnungen, das Mengengerüst und der Stand der Bauzonenreserven beruhen auf den aktuellen Daten. Die aufgeführten Areale wurden als überbaut aufgenommen.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
		<p>- Gewerbebauten Hinterwis</p> <p>Störend ist zudem, dass die neuen Richtplangebiete mit den Grundeigentümern nicht abgesprochen sind. Es macht keinen Sinn, Land eines aktiven jungen Landwirts ██████████ zur Einzonung vorzusehen, das in den nächsten 10 -15 Jahre überhaupt nicht verfügbar ist. Wie er selber bestätigt hat, lehnt ██████████ die Aufnahme seines Landes in das Richtplangebiet (Bauzone) ab. Dieses Richtplangebiet ist in Gebiete bauwilliger Grundeigentümer zu verlegen. Insbesondere würde sich eine Vergrösserung des Richtplangebiets Bless aufdrängen. Immerhin können in diesem Gebiet fünf Grundeigentümer berücksichtigt werden, die mit einer Einzonung einverstanden sind (siehe Einzonungsbegehren vom 27.11.2019) und das Land zum Verkauf zur Verfügung stellen würden.</p> <p>Im Richtplan sind im Gebiet Bless zwei Teilbereiche mit Flächen von 2'120 m² resp. 526 m² enthalten (im beiliegenden Situationsplan rot eingezeichnet), die wegen ihrer ausserordentlich steilen Hanglage gar nicht überbaut werden können. Diese sind aus dem Richtplangebiet zu entfernen. Als Ersatz für diese Flächen sowie das Richtplangebiet Buechliberg von Bruno Dietziker und als Umnutzung des Gebietes Glärnischstrasse (Grundstück Nr. 431, Goldingen) empfehlen wir, die Etappe 2c (im Situationsplan blau) in den Richtplan aufzunehmen. Daraus würde sich zudem auch eine sinnvollere Abgrenzung und Erschliessung ergeben.</p> <p>Unter dem Thema Umnutzungen ist die Bauzone hinter dem Schulhaus Kirchacker zu erwähnen, welche derzeit in einer Mehrfamilienhauszone liegt und die Baulandreserven belasten. Entweder ist dieses Grundstück der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen oder einer Überbauung zuzuführen. Umgekehrt besitzt die Gemeinde Land in Ermenswil, welches anscheinend für öffentliche Bedürfnisse nicht gebraucht wird. Hier stellt sich die Frage einer Zuordnung zur Bauzone und Realisierung. Das Einfamilienhaus Breiten ist der ÖBA-Zone zuzuscheiden.</p> <p>Das Richtplangebiet Bless wurde willkürlich gekürzt. Unsere Eingabe vom 27.11.2019 basiert auf einem ausgereiften und realisierbaren Projekt mehrerer Grundeigentümer. Alle haben zugestimmt und sind bereit, das Land zur Verfügung zu stellen. Eine vernünftige Erschliessung des</p>	<p>Das Richtplangebiet Buechliberg wird auf Wunsch des Grundeigentümers aus dem Richtplan entfernt. Folglich wird eine Einzonung auch langfristig nicht mehr möglich sein und würde einer vorgängigen Revision / Nachführung des kommunalen Richtplans bedürfen.</p> <p>Im kommunalen Richtplan werden aus raumplanerischer Sicht geeignete Flächen für eine Siedlungsgebietserweiterung definiert. Alle weiteren Schritte werden dann zumal erfolgen.</p> <p>Strategische Landreserve der Gemeinde Eschenbach für künftige Generationen.</p> <p>Neben den Interessen der Grundeigentümer sind auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

vorgesehenen Richtplangebiets ist kaum möglich. Deshalb beantragen wir das Richtplangebiet auf die Grösse unserer Eingabe auszudehnen.

Die Überbauungsplanpflicht ist sehr restriktiv anzuwenden. Grundeigentümer sollten die Möglichkeit haben, nach der Regelbauweise zu planen.

Abschliessend möchten wir auf unsere Eingabe vom 22. November 2022 verweisen. Unsere darin gestellten Fragen blieben weitgehend unbeantwortet.

Wir erwarten vom Gemeinderat, dass er sich hinter die Anliegen des Gewerbes stellt und die Interessen einer innovativen und wachsenden Gemeinde gegenüber dem Kanton vehement vertritt.



Die Eingabe wurde von der Gemeinde Eschenbach bereits schriftlich beantwortet.

Das Gewerbe Eschenbach,  sind sehr besorgt und unzufrieden über den Bericht zur Entwicklungsstrategie im «Eschenbach aktuell».

Eschenbach ist eine Gemeinde mit vielen gut funktionierenden Handwerkern und Unternehmen im Baubereich, welche ihre Aufgabe als Arbeitgeberin und Lehrlingsausbildner wahrnehmen. Die von der Gemeinde erwägte Halbierung der angestrebten Bevölkerungsentwicklung bringt nicht nur eine Abschwächung der Bauwirtschaft mit sich, es ist auch mit einer radikalen Streichung von Lehr- und Arbeitsstellen zu rechnen. Die Bauwirtschaft, als massgebende Arbeitgeberin, wird richtiggehend abgewürgt. Die Reduktion wird sich auch auf die Finanzen der Gemeinde (Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, Anschlussgebühren, Einkommens- und Vermögenssteuern) sehr negativ auswirken. Im Weiteren halten wir fest, dass die Innenverdichtung in Eschenbach schon seit einigen Jahren angelaufen ist und die Nachfrage in keiner Weise deckt.

Die Entwicklung nach Innen stösst an entscheidende Grenzen

- Grundeigentümer können nicht gezwungen werden, ihre Grundstücke für eine Verdichtung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr ist man

Die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eschenbach bzgl. des angestrebten Wachstums gehen diametral auseinander.

Der Gemeinderat setzt sich für ein moderates und vor allem realistisches Wachstum der Gemeinde entlang der definierten Entwicklungsachse ein.

Neben den Interessen der Grundeigentümer sind auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Zur Kenntnisnahme.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
		<p>auf Verkaufs- oder Bauwillige angewiesen. Somit lässt sich die Entwicklung nach Innen nur moderat lenken und fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die innere Verdichtung würde bedeuten, dass die Ziele der Raumplanung mit grösseren und höheren Gebäuden konsequent umgesetzt werden müsste. Da stösst man nicht nur bei den Nachbarn, sondern auch bei den Planungsrichtlinien wie Ortsbildschutz etc. an Grenzen. Die Verdichtung lässt sich somit nicht in vollem Umfang durchsetzen. • Mit einer überforderten Innenverdichtung werden günstige Altwohnungen abgebrochen und durch eher teurere Neubauten ersetzt. Damit verschwinden aber auch günstige Sozialwohnungen. • Es ist eine alte Weisheit, dass die Verknappung des Angebotes zu einer Erhöhung der Preise führt. Die Bodenpreise werden deshalb weiter massiv ansteigen. Damit werden auch die Mietpreise in die Höhe getrieben. • Eine Erweiterung von Gewerbe und Industrieflächen ist laut Gemeindeblatt nur in Neuhaus möglich. Das benachteiligt die bestehenden Betriebe massiv und verhindert eine gesunde Entwicklung. <p>Neben der Entwicklung nach Innen ist deshalb zwingend eine massvolle Erweiterung des Baugebietes nach Aussen notwendig, um den Bedürfnissen nach Wohnraum gerecht zu werden.</p> <p>Diese sehr bedenkliche Aussicht veranlasst uns zu folgenden Fragen an den Gemeinderat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist eine Erweiterung der Wohn- und Arbeitszonen bis 2030 vorgesehen und wo? Hat der Gemeinderat genügend Spielraum, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden. 2. Selbst eine jährliche Zunahme um 0.7% führt zu einem Bedarf von ca. 50 Wohneinheiten, was durch Innenverdichtung niemals erreicht werden kann. Wie steht der Gemeinderat zu einer Entwicklung nach Aussen? Setzt er sich beim Kanton dafür ein? 	<p>Die angenommene Innenentwicklung ist moderat. Die Raumplanung ist auf die Innenentwicklung und nicht auf die Aussenentwicklung auszuweichen. Die neu bebauten Wohngebiete an der Mythenstrasse oder Blesstwirren zeigen deutlich, dass eine wesentliche Verdichtung nach innen auch mit moderaten Gebäudedimensionen erreicht werden kann.</p> <p>Die Preisgestaltung von Neubauwohnungen obliegt der Bauherrschaft.</p> <p>Die Anforderungen an Betriebserweiterungen werden im kantonalen Richtplan, Beschluss S 11 abschliessend geregelt.</p> <p>Punkte 1-3</p> <p>Die Gemeinde Eschenbach verfügt aktuell über rund 12 ha unbebaute Bauzone. Die Gemeinde Eschenbach beabsichtigt keine Einzonungen, solange noch unbebautes Bauland vorhanden ist. Die Details sind im kommunalen Richtplan (vgl. Blatt S 5.1) beschrieben. Der Druck auf unbebaute Bauzonenflächen soll steigen.</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

3. Sind moderate Neueinzonungen in den Jahren 2023 bis 2028 noch möglich? Werden Angebote für Auszonungen unverzüglich für Ersatzeinzonungen verwendet. Wie schnell kann das umgesetzt werden.

4. Goldingen liegt nicht an der Hauptverkehrsachse. Ist ein Wachstum dieses Ortsteils noch möglich?

5. Nach der Abschaffung der Ausnützungsziffer kommt die Grünflächenziffer. Damit sind wir wieder am gleichen Ort wie vorher. Sie verhindert vor allem eine innere Verdichtung und treibt die Preise durch ungenügende Ausnützung nach oben. Wie steht der Gemeinderat dazu? Müssten nicht zuerst Erfahrungen mit dem neuen Baureglement gemacht werden, bevor es bereits wieder angepasst wird? Gibt es für die Grünflächenziffer bereits Richtlinien und Zahlen und wie sehen diese aus?

6. Wie stellt sich die Gemeinde zu Nachzonungen für das bestehende Gewerbebetriebe, welche nicht in Neuhaus liegen, um diese in der Gemeinde halten zu können (z.B. Vergrößerung eines Betriebes)? Wie schnell kann so eine Erweiterung umgesetzt werden?

Die Zeit drängt. Wir wünschen uns deshalb eine Antwort des Gemeinderates innert Monatsfrist, die klar gewerbefreundlich ist.

Die bestehenden Reserven in Goldingen können vollumfänglich genutzt werden, Neueinzonungen sind nicht vorgesehen.

Ob eine Grünflächenziffer eingeführt wird, ist im Zusammenhang mit der Revision des Baureglements zu prüfen.

Der kantonale Richtplan macht klare und verbindliche Aussagen für Betriebserweiterungen.

Die Gemeinde Eschenbach kann sich nicht über die Bundesgesetzgebung und die übergeordneten kantonalen Bestimmungen hinwegsetzen.



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Begehren um Zonenplanänderung Chräbuel, Goldingen, Parz. Nr. 49G

Ortsplanung/ Richtplanung; Ein-, Um- oder Auszonungsbegehren; vorläufige Beurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag der Miterben [REDACTED]
[REDACTED] nehmen wir zum eingangs erwähnten Schreiben Stellung und informieren Sie wie folgt:

- A. An der Zusammenkunft der Erbgemeinschaft vom [REDACTED] wurde der Eingang Ihres Schreibens zur Kenntnis genommen.
- B. Die Erbgemeinschaft ist konsterniert, dass bezüglich der erwähnten Parzelle Nr. 49G im Titel Ihrer Korrespondenz auch von einem „Auszonungsbegehren“ die Rede ist. Die Erbgemeinschaft hat nie ein Auszonungsbegehren eingereicht.
- C. Die Erbgemeinschaft hat einstimmig beschlossen, im Rahmen des Mitwirkungsprozesses zur kommunalen Richtplanung folgende Eingabe zu platzieren:
- 1) Der Eintrag im Richtplanbeschluss, dass die Parzelle 49G (teilweise) ausgezont werden soll, wird nicht akzeptiert.
 - 2) Die Parzelle 49G (teilweise) ist in der Bauzone zu belassen.
 - 3) Ihr Ergebnis der Grundsatzprüfung, welches zu Ihrem Beschluss führt, stützt sich lediglich auf die Grundlagen des „Massnahmenkonzepts Naturgefahren“ (Ziff. S 6.2 Auszonungen im Kommunalen Richtplan, Seite 62). - Wenn dieses Massnahmenkonzept im ganzen Gemeindeteil von Goldingen / Egligen angewendet würde, hätten in den vergangenen Jahren die Gebiete Speerstrasse, Hirzlistrasse, teilweise Egligen und Egligenstrasse und Hubertingerstrasse nicht bebaut werden dürfen. Die gleichen Kriterien müssten für die unbebaute Fläche „Steigen“ gelten. Diese unbebaute Fläche wird gemäss Richtplaneintrag jedoch nicht ausgezont.
 - 4) Das Belassen der Parzelle 49G in der Bauzone ist u.a. begründet durch:

Die Gemeinde Eschenbach hält an der Strategie der potenziellen Auszonungsgebiete fest. Sollte ein Baugesuch in den besagten Gebieten eingereicht werden, soll das entsprechende Gebiet mit einer Planungszone nach Art. 42 PBG belegt werden. Die bezeichneten Gebiete sind spätestens im Rahmen der Gesamtrevision von Zonenplan und Baureglement auszuzonen. Die Entschädigungspflicht der betroffenen Grundeigentümern ist zu prüfen.

Potenzielle Auszonungsflächen sind im Mengengerüst explizit aufzuführen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

- a) die rechtskräftige Einzonung des Grundstücks, welche bis dato nicht bestritten wurde,
- b) ein gut dokumentiertes Zonenplanänderungsbegehren vom [REDACTED] mit einem flächengleichen Zonenabtausch. Mit dem Zonenplanänderungsbegehren ist im Rahmen des Erbganges mit einer Drittpartei eine Vergleichsvereinbarung ausgehandelt worden, welche im Endeffekt mehrere hunderttausend Franken an Wert beinhaltet.
- c) die aus der Sicht der Erbengemeinschaft willentlich nicht zeitkonforme Behandlung des erwähnten Zonenplanänderungsbegehrens durch die Gemeinde Eschenbach. Die Bebauungsabsichten des Grundstücks wurden in Absprache mit der Gemeinde, dem auch von der Gemeinde beigezogenen Planungsbüro [REDACTED] dem kantonalen Landwirtschaftsamt und dem kantonalen Forstamt seit 2014 kontinuierlich vorbereitet. Wir weisen auf die Dokumentationen im Zonenplanänderungsbegehren.
- d) die finanziellen Aufwände des früheren Grundeigentümers (Steuern, Grundsteuern) und durch die entsprechenden Belastungen der Erbengemeinschaft (Erbschaftssteuern, Grundsteuern). Die finanziellen Belastungen basieren auf der rechtskräftigen Einzonung und demzufolge auf der entsprechenden Grundstücksschätzung dazu. Zu den finanziellen Aufwänden zählen u.a. auch die mit dem Zonenplanänderungsbegehren aufgelaufenen Ingenieur- und Planungskosten.
- e) die Tatsache, dass das Grundstück bereits bebaut ist.

Dies sind vorderhand nur einige wenige Hinweise, welche im Rahmen des Mitwirkungsprozesses zur Orts- und Richtplanung eingebracht werden. - Vorbehalten bleiben weitere, ergänzende Tatsachen und Fakten, die ein Verbleiben der Parzelle 49G in der Bauzone begründen.

Wir ersuchen Sie freundlich und eindringlich, die Bauzone beim Grundstück Parzelle 49G zu belassen und alle entsprechenden Einträge in den Unterlagen der kommunalen Richtplanung mit Berichten und Tabellen rückgängig zu machen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			
		<p>Sehr geschätzter Herr Gemeindepräsident, lieber Cornel Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte</p> <p>Vorerst möchte ich mich ganz herzlich bedanken, dass Sie den Bürgerinnen und Bürgern von Eschenbach die Möglichkeit bieten, an der Zukunft von Eschenbach mitzudenken und über die künftige Entwicklung der Gemeinde Stellung zu nehmen. Gerne bringe ich mich in die Raumplanung ein und nehme als interessierter Bürger diese Gelegenheit wahr meine Stellungnahme zur geplanten Richtplanung einzubringen. Da meine Wurzeln in Eschenbach sind, mein Vater ist in Neuhaus aufgewachsen, bin ich sehr interessiert, einerseits aus meinen langen beruflichen Erfahrungen im Bauwesen und andererseits auch aus bürgerlichen Interessen meine Überlegungen und Gedanken zur Ortsplanung darzulegen.</p> <p>Ich mache mich grundsätzlich sehr stark für bezahlbare und gefällige Mietwohnungen. In diesem Segment Bauland zu finden ist seit geraumer Zeit praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Störend dabei ist vor allem, dass eingezontes Bauland brach herum liegt, die Besitzer nicht verkaufen wollen und selbst nicht bebauen. Ein gewisser Druck an die Eigentümer von „gehörtetem“ Bauland sollte darum meines Erachtens die Politische Gemeinde ausüben dürfen. Beispielsweise, dass innert den nächsten vier Jahren diese "gehörteten" Parzellen überbaut werden müssen.</p> <p>Ich habe mir erlaubt, zu Ihrer auf der Homepage aufgeschalteten Power-Point Präsentationen einige Folien zu verwenden (Beilagen 1 - 12) und mit meinen Überlegungen zu kommentieren. Ich lege sie diesem Schreiben bei.</p> <p>Ich nehme an, auch wenn Ihre Akten schon beim Amt für Raumplanung in St. Gallen sind, dass das Mitwirkungsverfahren der Bürgerinnen und Bürger nicht einfach eine Alibiübung ist, sondern, dass nach der Mitwirkung die eingebrachten Überlungen seitens der Bürgerschaft nochmals öffentlich diskutiert werden können. Ich persönlich gehe davon aus.</p> <p>Etwas beschäftigt mich noch ausserhalb der Orts- und Richtplanung. Seit Monaten respektive ein paar Jahren betrachte ich die Brandruine im Zentrum der Gemeinde. Auf dem Latrineweg vernehme ich ab und zu Stimmen die sagen, das werde noch Monate oder mehrere Jahre so bleiben. Es wird sogar von bis zu 10 Jahren gemunkelt. Das wäre meines</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Druck auf gehortetes Bauland wird ausgeübt; vgl. Möglichkeiten nach PBG.</p> <p>Die Eingaben werden selbstverständlich in die weiteren Überlegungen der Richtplanung einfließen.</p> <p>Die parallele Vorprüfung beim Kanton dient insbesondere der Verfahrensbeschleunigung.</p> <p>Brandruine: Das Haus ist im Privatbesitz. Die Gemeinde kann grundsätzlich die Spielregeln definieren und gewisse Leitplanken setzen. Damit eine</p>

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Erachtens sehr tragisch und für den Dorfkern von Eschenbach, der jetzt zu einem stimmigen Projekt umgebaut wird, unwürdig.

Entwicklung stattfinden kann, muss die Grundeigentümerschaft aktiv werden.

Kann die Gemeinde zur Lösung dieses derzeitigen Schandflecks keinen Einfluss nehmen? Gibt es für die öffentliche Hand keine Möglichkeiten, die Grundeigentümer aufzufordern, mit Versicherungen, möglichen Kaufinteressenten Verhandlungen aufzunehmen oder in einer kurzen bestimmten Zeit wieder selbst zu überbauen? Es wäre wirklich schade, wenn diese Brandruine noch über lange Jahre den Dorfkern verschandeln würde.

Ich bedanke mich nochmals für das Recht zur Mitwirkung und bitte Sie, meine Gedanken in das Mitwirkungsverfahren aufzunehmen. Gerne lese ich wieder vom weiteren Vorgehen und allenfalls auf eine Einladung zu einer öffentlichen Veranstaltung.

Beilage: Folien 1 - 12 mit entsprechenden Kommentaren

Beilage 1:

Gemeinde Eschenbach | Richtplanung

Raumkonzept Kanton St.Gallen



- **Eschenbach gehört zur «Landschaft mit kompakten Siedlungen»** (Dorf Eschenbach, Neuhaus); Strategische Kernaussagen sind:
- **Zersiedelung eindämmen** durch **klare Abgrenzung** zwischen Dorfstrukturen und Kulturlandschaft
- **Siedlungsentwicklung** ermöglichen (Wohnen und Arbeiten), aber **konzentriert an verkehrlich gut erschlossenen** Standorten
- **Regionale ÖV-Angebote** ausbauen und Anbindung an Zentren **optimieren**
- **Dorfkerne** aufwerten
- **Wald** als gliederndes Landschaftselement, als Rohstofflieferant und als Erholungsraum **erhalten und aufwerten**



Legend:

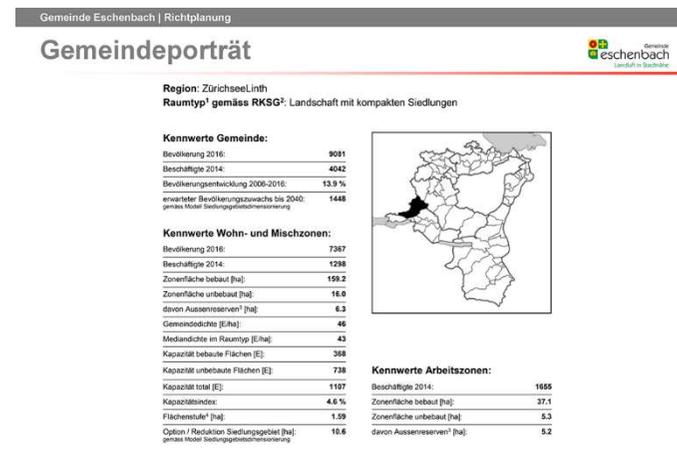
- Hauptzentrum
- Regionalzentrum
- Kleinzentrum
- Urbane Verdichtungszone
- Landschaft mit kompakten Siedlungen
- Kultur- und Agrarlandschaft
- Naturlandschaft
- Tourismus
- Handlungszone

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Das Raumkonzept und die Massnahmen dazu ist stimmig und richtig. Sie entsprechen dem neuen Raumplanungsgesetz.

Beilage 2



Zur Kenntnisnahme.

Bei der Gemeindevereinigung per 1. Januar 2013 zählte nach meinem Wissen die Gemeinde Eschenbach rund 8'850 Personen. Per 31. Dezember 2022 wohnten in der Gemeinde 9'935 Einwohnerinnen und Einwohner. In diesen gut zehn Jahren ist die Gemeinde um 1'100 Personen gewachsen. Die Wachstumsprognosen sind nachvollziehbar.

Beilage 3

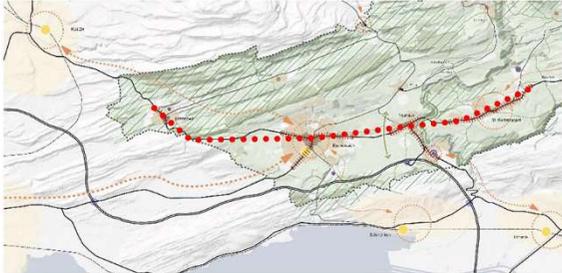
Zur Kenntnisnahme.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Gemeinde Eschenbach | Richtplanung

Entwicklungsachse

Die Entwicklung der Gemeinde Eschenbach soll sich auf die Achse Ermenswil – Eschenbach – Neuhaus – St.Gallenkappel konzentrieren



Die Bezeichnung des Entwicklungskonzept ist meines Erachtens nicht korrekt. In Ihrer derzeitigen Richtplanung werden lediglich die Ortsteile Eschenbach und St.Gallenkappel berücksichtigt. Die zusätzliche Bezeichnung von Ermenswil und Neuhaus könnte suggerieren, dass auch diese Ortsteile als Entwicklungsachse mitberücksichtigt werden, was nicht der Fall ist. Im Richtplan respektive auf der Entwicklungsachse sollen darum Ermenswil und Neuhaus für diese Richtplanung definitiv gestrichen werden, da diese Ortsteile meines Erachtens noch über genügend nichtüberbautem und eingezontem Land verfügen.

Generell sollte die Gemeinde eine aktive Rolle übernehmen können, die Eigentümer von eingezontem und nicht überbautem Land zu motivieren und aufzufordern, ihr Land zu bewirtschaften und in einem bestimmten Zeitraum, mein Vorschlag, innert vier bis sechs Jahren nach erfolgter Einzonung zu überbauen. Jede nicht überbaute Wohnfläche hindert und schränkt in Zukunft die Richtplanung ein.

Beispiele:

- Ermenswil, Firma Baumann Federn AG
- Neuhaus, Erbgemeinschaft Friedrich Kuster

Ob genügend unbebautes Bauland vorhanden ist kein Kriterium der Entwicklungsachse.

Zur Kenntnisnahme, wird auch angestrebt.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
 Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

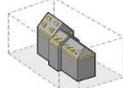
Nur schon diese erwähnten Grundeigentümer könnten in den beiden Orts-
 teilen Ermenswil und Neuhaus zu merklich mehr Einwohnern führen.

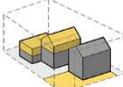
Beilage 4

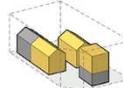
Gemeinde Eschenbach | Richtplanung

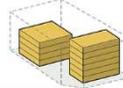
Entwicklungsstrategien des Kantons



- 

Strategie Bewahren
 Erhalt der baulichen Strukturen und Qualitäten, Erhalt der Ursprungsnutzung
- 

Strategie Aufwerten
 Massvolle Eingriffe in bestehende Strukturen, Beheben von ortsbaulichen Mängeln, punktuelle bauliche Ergänzung
- 

Strategie Weiterentwickeln
 Ausnützung von planungsrechtlichen Entwicklungsreserven, Anpassung und Erweiterung der Ursprungsnutzung mit quantitativer Entwicklung
- 

Strategie Umstrukturieren
 Neuinterpretation eines Areals, neue Nutzungsansätze, Schaffung neuer ortsbaulicher Akzente

Die Strategie der inneren Verdichtung ist zu begrüssen und entsprechend
 der Innenverdichtung gemäss Raumplanungsgesetz nachvollziehbar.

Zur Kenntnisnahme.

Beilage 5

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Gemeinde Eschenbach | Richtplanung

Bauzonenreserven

Einwohner 2022 - 2040	+ rund 1'400
Innenentwicklung: Ø 50 E/ha ⇒ Ø 53 E/ha	570 Einwohner
Unbebaute WMZ: 12.0 ha * 53 E/ha	640 Einwohner
Innenentwicklungsareale (Fokusgebiete)	Rund 180 Einwohner
Neue Bauzonenfläche bis 2040: 4.0 ha * 70 E/ha	280 Einwohner
Reduktion Potential: - 10 % (bebaute und unbebaute BZ)	- 120 Einwohner
Total	1'500 Einwohner

Zur Kenntnisnahme.

Diese Grafik zeigt eindrücklich auf, dass mit der gewünschten Innenentwicklung und den noch unbebauten Bauzonen rund 1'110 Einwohner generiert werden könnten.

Insbesondere die noch verfügbaren Wohnzonen aus der letzten Ortsplanung (Unbebaute WMZ) zeigt auf, dass hier Handlungsbedarf besteht, diese Bauparzellen aktiv zu bewirtschaften. Weil hier zu wenig Druck ausgeübt wird, fällt aus diesem Grund leider auch die neue Bauzonenfläche mit rund 4.0 ha, die im Richtplan aufgezeigt wird, spärlich aus. Die Gemeinde muss also, ich wiederhole es, zwingend die Möglichkeit und eine Lösung finden, die Grundeigentümer, welche eingezontes und nicht überbautes Land haben, aufzufordern, das Bauland nicht zu horten, sondern zu überbauen.

Beilage 6

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Gemeinde Eschenbach | Richtplanung

Richtplangebiet Büechliberg



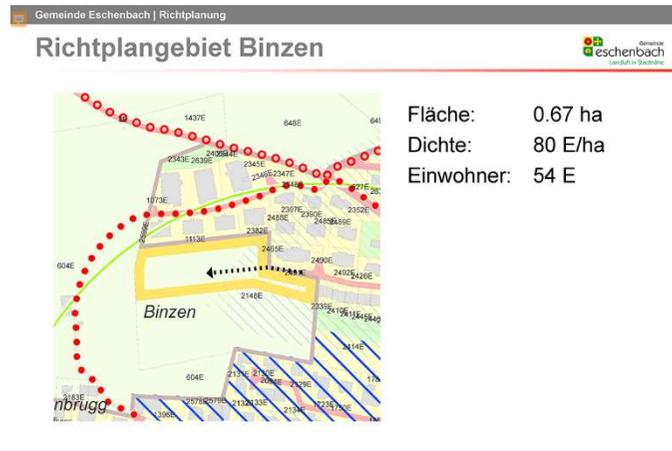
Fläche: 0.87 ha
 Dichte: 80 E/ha
 Einwohner: 70 E

Das Gebiet Büechliberg wird nicht weiter als Richtplangebiet aufgeführt.

Dass im Richtplangebiet Büechliberg ein noch sehr aktiver Landwirt mit der dazugehörigen Erdbeerkultur aufgezeigt wird, ist für mich nicht nachvollziehbar. Diese Zone sollte vorerst in der Landwirtschaftszone bleiben. Mit diesem Richtplaneintrag wird diese Lücke nur unwesentlich geschlossen und dient eher zur «Kosmetik». Dieses Gebiet kann durchaus später in einer nächsten Richtplanung ab 2040 ins Auge gefasst werden. Es ist wohl auch kaum im Interesse des derzeitigen Landwirtes. Diese Fläche sollte an einem anderen Standort zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise als Erweiterung der geplanten Richtplanzone im Baugebiet Bless.

Beilage 7

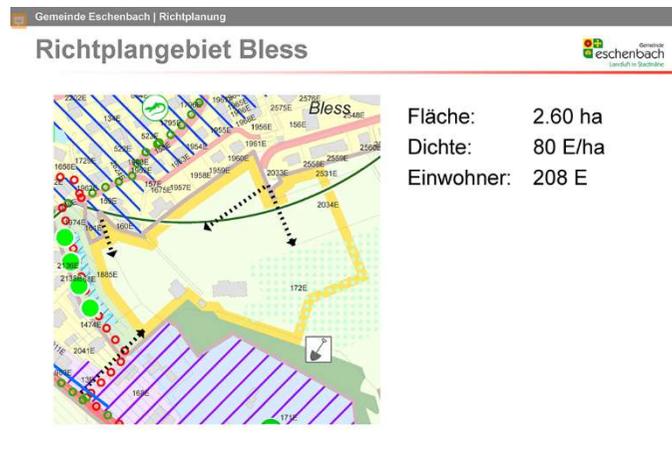
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			



Zur Kenntnisnahme.

Das Gebiet ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Beilage 8



Zur Kenntnisnahme.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Das Einzugsgebiet Bless erschliesst in einem ersten Schritt das Baugebiet Bless- Twirren. Bei dieser Gelegenheit könnte allenfalls schon rechtzeitig für die nächste Richtplanung mit [REDACTED] das Gespräch gesucht werden, bis wann sie den Betrieb noch aufrechterhalten möchte. Mein Vorschlag, die Richtplangebiete Büechliberg Eschenbach und Unterdorf St.Gallenkappel im Umfang von rund 1,4 ha angrenzend an dem Richtplangebiet Bless auf der Ostseite anzuhängen.

Mein Antrag: Einbezug der Gebiete Büechliberg Eschenbach und Unterdorf St.Gallenkappel auf der Ostseite des geplanten Richtplangebiets Bless zu erweitern.

Beilage 9



Zur Kenntnisnahme.

Die Erschliessung könnte ebenfalls über die bereits bestehende Strasse organisiert werden. Dem Gedanken aus der letzten Zonenplanung 2011/2012 wird damit Rechnung getragen.

Beilage 10

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Gemeinde Eschenbach | Richtplanung

Richtplangebiet Unterdorf



Fläche: 0.48 ha
Dichte: 90 E/ha
Einwohner: 44 E

Dieser Richtplaneintrag in St.Gallenkappel ist nicht ganz nachvollziehbar. Das Gebiet liegt unmittelbar an der Schutzzone für Lebensräume und Landschaften. Konflikte mit Umweltverbänden etc. sind vorprogrammiert. Zudem sollte die Entwicklung von St.Gallenkappel nicht mehr in diesem Ausmass geplant werden. Die Sorgen der Einwohner wegen dem hohen DTV pro Tag werden verschärft. Bis eine Umfahrungsstrasse, die derzeit diskutiert wird gebaut ist, ziehen noch viele Jahre ins Land. Derzeit sind auch in St.Gallenkappel noch viele nichtüberbaute Flächen vorhanden, ausreichend für mögliche rund 120 Einwohnerinnen und Einwohnern inklusive möglicher Innenverdichtung. Diese Richtplanzone könnte durchaus auch noch in Eschenbach angrenzend an das Richtplangebiet Bless auf der Ostseite berücksichtigt werden.

Zur Kenntnisnahme.

Beilage 11

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur
Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Gemeinde Eschenbach | Richtplanung

Richtplangebiet Grundwis



Fläche: 1.31 ha
 Dichte: 70 E/ha
 Einwohner: 92 E

Gemeinde Eschenbach | Landluft in Stadtnähe

Keine Bemerkungen zu diesem Richtplangebiet.

Beilage 12

Zur Kenntnisnahme.

Gemeinde Eschenbach | Richtplanung

Fazit und Bilanz Richtplangebiete

Gemeinde Eschenbach | Landluft in Stadtnähe

WMZ-Zonen

Richtplangebiet Nr.	Ortsteil	Fläche [ha]	Nutzung	Dichte [E/ha]	Einwohner [1]
1	Büechliberg	0.87	W11.5 / W 14.5	80	70
2	Bless	2.60	W11.5 / W 14.5	80	208
3	Binzen	0.67	W11.5 / W 14.5	80	54
4	Unterdorf	0.48	W14.5	90	44
5	Grundwis	1.31	W11.5 / W 14.5	70	92
Total		5.94			467

Weitere Bauzonen

Richtplangebiet Nr.	Ortsteil	Fläche [ha]	Nutzung	Dichte [E/ha]	Einwohner [1]
A	Breiten	0.42	OeBA		
B	Oberdorf	0.37	OeBA		
C					
Total		0.79			0

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zur Ortsplanungsrevision; Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sowie kommunale Richtplanung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

Die Fläche des Richtplans soll unbedingt beibehalten, wenn nicht noch erweitert werden. Die Verteilung der Richtplangebiete sollte aus meiner Sicht, gemäss meinem Verständnis und Mitwirkungsmöglichkeiten nochmals überprüft werden. Mit den bis jetzt leider noch nicht überbauten Gebieten (rund 640 Einwohner) und der Innenverdichtung ergeben sich für die nächsten 15 Jahre ein Gesamtpotenzial von rund 1'500 - 1'600 Einwohnern.

Mein Fazit und Antrag:

Die beiden vorgeschlagenen Richtplangebiete Büechliberg Eschenbach (Beilage 6) und Unterdorf St.Gallenkappel (Beilage 10) sollen im Ortsteil Eschenbach einfliessen und im geplanten Richtplangebiet Bless auf der Ostseite erweitert werden. (Vorschlag Beilage 9) Mit [REDACTED] sollen rechtzeitig Gespräche geführt werden über den Verbleib der Kiesaufbereitungsanlage in der Zukunft und allenfalls in einer nächsten Ortsplanung einfliessen.

Mit den Grundeigentümern von eingezonten aber aus den letzten Ortsplanung immer noch nicht überbauten Gebieten soll das Gespräch gesucht werden. Die Grundeigentümer sollten verpflichtet werden können, in den nächsten rund vier Jahren ihre «Hausaufgaben» zu lösen, respektive ihre nicht überbauten Parzellen zu aktiv zu bewirtschaften.

Das Richtplangebiet Büechliberg wird auf Wunsch des Grundeigentümers aus dem Richtplan entfernt. Folglich wird eine Einzonung auch langfristig nicht mehr möglich sein und würde einer vorgängigen Revision / Nachführung des kommunalen Richtplans bedürfen.

Zur Kenntnisnahme, wird angestrebt.

Hallo Herr Schregenberger,

da ich ohne Erfolg auf die Seite «Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision» gekommen bin, möchte ich mich auf diesem Weg über mein Anliegen melden.

Da ich zwei Erwachsene Kinder habe und diese Ihre Zukunftsvisionen ein Leben im Oberholz bekanntgegeben haben komme ich mit diesem Vorhaben an Sie.

Welche Vorgehensweise in der aktuellen Ortsplanungsrevision muss man angehen, wenn man einen Teil vom Landwirtschaftsland Parzelle 315G in Bauland umzonen möchte. (An Angrenzende Parzelle 770G oder 609G).

Parzellen 315G & 770G sind in [REDACTED] Besitz Parzelle 609G gehört [REDACTED]
[REDACTED] Langfristige Idee wäre ca. 3 bis 4000 m2 Landwirtschaftsland

Eine Erweiterung des Siedlungsgebietes ist in diesem Gebiet nicht im Interesse der Gemeinde und widerspricht dem Raumplanungsgesetz.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Kapitel L 2.1			
06_Kommunaler Richtplan; Koordinationsblätter / Richtplanbeschlüsse			

in Bauland umzuzonen ,damit meine Kinder ein Bauvorhaben in Zukunft ins Auge fassen könnten.

Freue mich auf ihre Zeitnahme Rückantwort.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

